



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Verfügung über die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Roxförde 73

Hansestadt Gardelegen

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2010. 73

Hansestadt Salzwedel

- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Chüden für das Haushaltsjahr 2009 73
- Anlage 1 der Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Erhebung und Umlegung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ vom 12.12.2007 74
- VII. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Hansestadt Salzwedel für den Eigenbetrieb Wirtschaftshof 74
- Amtliche Bekanntmachung – Beschluss der Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33-04
„Altperverstrasse/Vor dem Neuperver Tor“ 74

Stadt Arendsee (Altmark)

- Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005; hier Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005
um den sachlichen Teilplan „Wind“ 74
- Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes 74

Stadt Kalbe (Milde)

- Satzung der Stadt Kalbe (Milde) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) 74
- Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) 77
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) 79
- Aufhebung der Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen in der Gemeinde Kahrstedt. 80
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige
ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde) 80
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) - Feuerwehrsatzung 82

Gemeinde Dannefeld

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung)
der Gemeinde Dannefeld vom 26.02.2009 84
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dannefeld für das Haushaltsjahr 2010 84

Gemeinde Estedt

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Estedt für das Haushaltsjahr 2010 85

Gemeinde Hottendorf

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hottendorf für das Haushaltsjahr 2010 85

Gemeinde Jeggau

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeggau für das Haushaltsjahr 2010 85
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Jeggau 86

Gemeinde Köckte

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Köckte für das Haushaltsjahr 2010 88

Gemeinde Lindstedt

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lindstedt für das Haushaltsjahr 2010 88

Gemeinde Mieste

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mieste für das Haushaltsjahr 2010 88

Gemeinde Sachau

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sachau für das Haushaltsjahr 2009 89
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sachau für das Haushaltsjahr 2010 89

Gemeinde Sichau

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sichau für das Haushaltsjahr 2010 89
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007 90

Gemeinde Solpke

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung)
der Gemeinde Solpke 90

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung – Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Ortslage Engersen und Ortslage Klein Engersen vom 10.12.2009 90

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

- Jahresabschluss 2008 90
- Wirtschaftsplan des VKWA Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2010 91
- Allgemeine Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung 92

Wasserverband Klötze

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke
an die öffentliche Wasserversorgung 94
- 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze vom 20.01.2005 94
- Änderung der Entgeltregelungen 94

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt für die
Gashochdruckleitung GTL0003002 von SAW Böddenstedt – ZUFA, SAW/MHKW Schrank 95
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt für die 20-kV-Leitung
Nr. 11C Gd UW Gardelegen – Fst Wiepke 3, HD-Gasleitung GTL003001 SAW Böddenstedt-Chemiewerk 95
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt für die 20-kV-Leitung
Nr. 11 Dä.Dähre – Waddekath 95

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. April 2010, Nr. 4

| | |
|---|-----|
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt für die 15- kV-Leitung Nr. 11 B UW Güssefeld – TSt Kakerbeck 8 Fahrzeugbau, 15-kV-Leitung Nr. 17 UW Güssefeld – M1aTS15 Sallenthin, 15-kV-Leitung Nr. 19 UW Güssefeld – SSt Gladigau. | 96 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 151-Fst Mxo, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 145-Fst Mxo, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen 2. EG GSP Pzr-GSP GrCh | 96 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt für die 20-kV-Leitung Nr. Ltg. 22 Kun UW Kunrau-Kuppeltrafo Jeeben | 96 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt für die 15-kV-Leitung Nr. Ltg. 66 Sw.. UW Salzwedel-TSt Quadendambeck 1 Dorf | 97 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt für die 20-kV-Leitung Nr. 21A Kun. UW Kunrau – Kuppeltrafo Neuendorf | 97 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt für die 15-kV-Leitung Nr. 15 Sie. UW Siedenlangenbeck- Kuppeltrafo Jeeben. | 98 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Pes 8 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 17 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Hdb 57 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sgk 3 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Hdb 63-GSP Gii einschließlich zugehörnden Nebenanlagen | 98 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die MI 182-GSP Bzd einschließlich Nebenanlagen, MI 187-GSP Bzd einschließlich Nebenanlagen, MI 189-GSP Bzd einschließlich Nebenanlagen, Sw 125-GSP Sea einschließlich Nebenanlagen und Sw 137-SL Sw 112 einschließlich Nebenanlagen | 98 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Sw 100-Fst Anf einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sw 131-GSP Sea einschließlich Nebenanlagen, Sw 87-Fst Böst einschließlich Nebenanlagen, Pes 156-Fst Pes einschließlich Nebenanlagen und Pes 153-Fst Pes einschließlich Nebenanlagen | 99 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Pes 193 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 217 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 218 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 222 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Pes 230 einschließlich Nebenanlagen | 99 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Pgg 103 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sw 27 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sw 105 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sw 128 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Sw 123 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen | 99 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die FSA 5 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, FSA 17 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, FSA 18 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, FSA 37 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und FSA 38 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen | 100 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Pes 152 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 153 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 187 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 190 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Pes 208 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen | 100 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Sw 95 – Fst Anf einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Pes 300 – Fst Pes einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Sw 113 – GSP Cht einschließlich Nebenanlagen und Riu 127 – GSP Pzr einschließlich Nebenanlagen | 101 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Sw 200 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen, Sw 146 – Fst Böst einschließlich Nebenanlagen, Sw 59 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen, Sw 54 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen und Sw 116 – GSP Cht einschließlich Nebenanlagen | 101 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitung MI 161 – GSP Tng, Gasleitung MI 178 – GSP Tng, Gasleitung Kkb3-GSP Kkb, Gasleitung HKW technische Basis und Gasleitung Pes 8 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen | 101 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitung Pgg 124-Fst Rrb, Gasleitung Sw 67-Fst Böst, Gasleitung Sw 103-Fst Böst und Gasleitung Pes 200 einschließlich zugehörnden Nebenanlagen. | 102 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt für die 20-kV-Leitung Nr. 24 Kun. UW Kunrau – UW Mieste und 15-kV-Leitung Nr. 6 UW Salzwedel – Kerzenfabrik | 102 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitung 2. EG Fst Hdb – Zst Stn einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Gasleitung Hdb 56 – Fst Hdb einschließlich zugehörnden Nebenanlagen | 102 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitung Pgg 103 – Fst Dah einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gasleitung Sw 99 – Fst Böst einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Gasleitung MI 17 – Fst Rrb einschließlich zugehörnden Nebenanlagen | 103 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitung Pgg 104 – GSP Mhk einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gasleitung Pgg 4 – Fst Rrb einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gasleitung Pgg 3 – Fst Mhk einschließlich zugehörnden Nebenanlagen, Gasleitung Pes 240 – GSP Evd einschließlich zugehörnden Nebenanlagen und Gasleitung Hdb 55– Fst Hdb einschließlich zugehörnden Nebenanlagen. | 103 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Riu 126-GSP Rie – Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Pgg 130-GSP Dah | 104 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitungen Sw 3-Fst Che 1, Sw 24 – Fst Sw, SW 30 – GSP GrCh, Sw 62 – Fst Che, Riu 125 – GSP KIGa, Riu 117 – GSP Rie, Sw 121 – GSP Sea und Pes 160 – Fst Pes einschließlich Nebenanlagen | 104 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Pes 8 – GSP Tyl, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Pes 219 – GSP Wiz, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Pgg 132 – GSP Mhk, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 96 – Fst Böst, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen EG Fst Sw – Zst Stn, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 3 – Fst Che 2, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 86 – Fst Che, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 84 – Fst Che, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 74 – Fst Böst, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 90 – Fst Che | 104 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) für die Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Zli 53 – Fst Mxo, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wze 1 – GSP Tng, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 2 – GSP Kkb, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 7 – Gsp Cnz, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Kb 12 – GSP Faho, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 101 – GSP Kkb, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 1 – GSP Cnz, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Vaf 1 – GSP Sgk, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 103 – GSP Faho, Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 105 – Gsp Kkb ... | 105 |

Altmarkkreis Salzwedel

Verfügung über die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Roxförde

Der Altmarkkreis Salzwedel verfügt die Angliederung folgender jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Rosförde an den Eigenjagdbezirk des Herrn Uwe Rühlmann zum 01.04.2010: Gemarkung Roxförde: Flur 2, Flurstücke: 25, 27, 28, 29, 30, 32, 34, 35; Flur 3, Flurstücke: 2/2, 2/3. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Ziche
Landrat
Salzwedel, 31.03.2010

Hansestadt Gardelegen

Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2010

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 22.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

§ 1

Mit dem Haushaltsplan 2010 werden im

| | | |
|---------------------|-----------------|-----------------|
| Verwaltungshaushalt | in der Einnahme | 15.371.900 Euro |
| | in der Ausgabe | 15.371.900 Euro |
| Vermögenshaushalt | in der Einnahme | 7.478.400 Euro |
| | in der Ausgabe | 7.478.400 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 für die Hansestadt Gardelegen wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| b) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| c) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

mit Ausnahme
im Ortsteil Hemstedt

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 250 v. H. |

und im Ortsteil Jeseritz

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |
|--|-----------|

Hansestadt Gardelegen, den 23.03.2010

Bürgermeister
Siegel

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung zur Einsichtnahme in der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, Amt für Finanzwesen, Stadtkasse, Zimmer 108 vom 21.04.2010 bis 05.05.2010 während der Dienststunden öffentlich aus.

Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Chüden für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Chüden in der Sitzung am 26.11.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

| Mit dem Nachtrags- haushaltsplan werden | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich der Nachträge, nunmehr fest- gegenüber gesetzt auf bisher | |
|--|--------------|------------------|---|---------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 17.700 | 0 | 319.700 | 337.400 |
| die Ausgaben | 17.700 | 0 | 319.700 | 337.400 |
| im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 480.400 | 0 | 242.900 | 723.300 |
| die Ausgaben | 480.400 | 0 | 242.900 | 723.300 |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Chüden, den 30.11.2009

gez. Dr. Ungewickell
Bürgermeister

(Siegel)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom 21.04.2010 bis 29.04.2010 zur Einsichtnahme bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel, im Kämmereiamt (Zimmer 26) während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 – 15.30 Uhr; Dienstag von 9.00 – 17.30 Uhr, Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Aufgrund der Eingemeindung der Gemeinde Chüden zum 01.01.2010 erfolgt die Bekanntmachung durch die Hansestadt Salzwedel als Rechtsnachfolgerin.

Salzwedel, 16.03.2010

gez. Danicke
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

Anlage 1 der Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Erhebung und Umlegung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ vom 12.12.2007

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat am 10. März 2010 folgende Änderung der Anlage 1 beschlossen:

Gemäß § 4 – Höhe des Beitrages – wird der umzulegende Beitrag ab dem 01.01.2010 auf 8,21 EUR pro Hektar Grundstücksfläche festgelegt.

Diese Umlage gilt so lange, bis durch eine Änderung dieser Anlage 1 ein neuer Beitrag festgelegt wird.

Salzwedel, den 11.03.2010

gez. Danicke
Bürgermeisterin

Siegel

Hansestadt Salzwedel

VII. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Hansestadt Salzwedel für den Eigenbetrieb Wirtschaftshof

Auf Grund des § 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 10.03.2010 folgende VII. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 3 Abs. 1 wird Satz 2 „Allgemeiner Vertreter des Betriebsleiters ist der Verantwortliche für den Betriebsteil Forstverwaltung“ ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 11.03.2010

gez. Danicke
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss der Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33-04 „Altperverstraße/Vor dem Neuperver Tor“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 10. März 2010 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33-04 „Altperverstraße/Vor dem Neuperver Tor“, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB und der Vorschriften nach § 214 Abs. 2a BauGB für Bebauungspläne, die im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 7. April 2010

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. i. V. Kaiser

Stadt Arendsee (Altmark)

BEKANNTMACHUNG

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst (i. V. m. dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 225) in der derzeit gültigen Fassung, zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 23.03.2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 09.12.2009 den Beschluss gefasst, das Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG i. V. m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 i. V. m. § 3 a Abs. 3.2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i. V. m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtungspflicht nach §§ 4 und 5 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen und Bedenken für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, einzureichen.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von einem Monat (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bzw. jedoch spätestens bis zum 21.05.2010 im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) einzureichen. Vorschläge, Hinweise und Bedenken können auch per E-Mail unter greckling@stadt-arendsee.de eingereicht werden.

Die Bekanntgabe erfolgt ortsüblich im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 21.04.2010 und kann auch im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Sofern es sich als erforderlich erweist, sollten konkrete räumliche Hinweise auch zeichnerisch dargestellt werden.

Sollte mir bis zum 21.05.2010 keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass keine Vorschläge, Anregungen oder Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten in den Räumen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark), Bauamt, 39619 Arendsee (Altmark), Am Markt 3 nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel ab dem 21.04.2010 eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

| | |
|--------------|-------------------------------------|
| montags: | 7:00 – 12:00 Uhr; 12:30 – 16:00 Uhr |
| dienstags: | 7:00 – 12:00 Uhr; 12:30 – 18:00 Uhr |
| mittwochs: | 7:00 – 12:00 Uhr; 12:30 – 15:00 Uhr |
| donnerstags: | 7:00 – 12:00 Uhr; 12:30 – 16:00 Uhr |
| freitags: | 7:00 – 12:00 Uhr |

Gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)
-Einwohnermeldeamt-
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung

Nach § 33 Abs. 1a Satz 4 und § 34 Abs. 4 Satz 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S 506), geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 702), kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten über das Internet oder einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und kostenfrei widersprechen:

- an Dritte, die eine Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erhalten wollen
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden.
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums),
- Adressbuchverlage
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).
- an öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören gem. § 30 Abs. 2 MG LSA
(Daten: Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschriften, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Tatsache der Übermittlungssperre nach § 34 Abs.4 i. V. m. Abs. 2 u. 3 sowie § 35 Abs. 2 u. 3 MG LSA ohne Angabe des Grundes, Sterbetag)

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Stadt Arendsee (Altmark)
Einwohnermeldeamt
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Arendsee (Altmark), den 31.03.2010

gez. Klebe
Bürgermeister der Stadt Arendsee (Altmark)

Stadt Kalbe (Milde)

SATZUNG

der Stadt Kalbe (Milde) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8, 77 Abs. 2 und 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.03.2010 nachfolgende Satzung für die Stadt Kalbe (Milde) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kalbe (Milde) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - ganz oder teilweise abgelehnt,
 - zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR.
War für eine Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 20 des Kostentarifs.
- Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- Gebühren werden nicht erhoben für
 - mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 - Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - Besuch von Schulen
 - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - Nachweise der Bedürftigkeit
 - Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen.
Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 - Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
- Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 4) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- 5) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- 1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Verwaltungsgemeinschaft einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können vor der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- 3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 04.03.2010

gez. Ruth
Bürgermeister

KOSTENTARIF zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Kalbe (Milde) vom 04.03.2010

GEBÜHREN (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und PAUSCHBETRÄGE für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Pauschbetrag in EURO |
|----------|---|-------------------------|
| 1 | Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen | |
| 1.1 | Abschriften je angefangene Seite | |
| 1.1.1 | im Format DIN A 5 | 1,30 |
| 1.1.2 | im Format DIN A 4 | 2,30 |
| | Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden. | |
| | bis auf | 5,00 |
| 1.2 | Durchschriften je angefangene Seite | 0,10 |
| 1.3 | andere Vervielfältigungen je Seite | |
| 1.3.1 | mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz-weiß) | |
| 1.3.1.1 | bis zum Format DIN A 4 bis zu 100 Seiten | 0,25 |
| 1.3.1.2 | bis zum Format DIN A 4 bis zu 250 Seiten | 0,15 |
| 1.3.1.3 | bis zum Format DIN A 4 bis zu 500 Seiten | 0,10 |
| 1.3.1.4 | bis zum Format DIN A 4 ab 501 Seiten | 0,05 |
| 1.3.1.5 | Format DIN A 3 bis 100 Seiten | 0,50 |
| 1.3.1.6 | Format DIN A 3 bis 150 Seiten | 0,25 |
| 1.3.1.7 | Format DIN A 3 bis 250 Seiten | 0,15 |
| 1.3.1.8 | Format DIN A 3 bis 450 Seiten | 0,10 |
| 1.3.1.9 | Format DIN A 3 ab 451 Seiten | 0,05 |
| 2 | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise | |
| 2.1 | Beglaubigungen von Unterschriften | 2,50 |
| 2.2.1 | Abschriften je Seite | |
| 2.2.1.1 | Abschriften je Seite der Erstaussfertigung | 2,50 |
| 2.2.1.2 | Abschriften je Seite der Durchschrift | 1,50 |
| 2.2.2 | Fotokopien je Seite | 1,50 |
| | zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite | 1,00 |

| | | |
|-------------|---|---------------|
| 2.3 | Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind. | 5,00 - 15,00 |
| 2.4 | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) | 1,00 - 102,00 |
| 3 | Akteneinsicht, Auskünfte | |
| 3.1 | Die Einsicht in Akten, Karteien, Register udgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | 1,50 |
| 3.2 | Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien udgl. | |
| 3.2.1 | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 2,50 |
| 3.2.2 | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind | 4,00 - 10,00 |
| 3.2.3 | schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä. | |
| 3.2.3.1 | Grundgebühr | 5,00 |
| 3.2.3.2 | zusätzlich je angefangene Seite | 1,50 |
| 3.3 | Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht | |
| 3.3.1 | Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert | 10,00 - 25,00 |
| 3.3.2 | Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde | 10,00 - 25,00 |
| | Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheiten ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben. | |
| 4 | Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen u. dgl.) | |
| | für jede angefangene Seite | 0,15 |
| | jedoch mindestens | 1,00 |
| 5 | Aufnahme von Verhandlungen | |
| | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) | |
| | je angefangene Seite | 10,00 - 25,00 |
| 6 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, | |
| | wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 5,00 - 510,00 |
| 7 | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, | |
| | für jede angefangene halbe Stunde, insbesondere Tätigkeiten gemäß § 23 GO LSA | 10,00 - 25,00 |
| 8 | Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen | |
| 8.1 | bis zu 5.100,00 EUR des Bürgerschaftsbetrages | 10,00 |
| 8.2 | für jede weiteren angefangenen 5.100,00 EUR | 5,00 |
| 9 | Vermögensverwaltung | |
| 9.1 | Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen | |
| 9.1.1 | bis zu 5.100,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags | 10,00 |
| 9.1.2 | für jede weiteren angefangenen 5.100,00 EUR | 5,00 |
| 9.2 | Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrecht Dritter | |
| 9.2.1 | bis zu 5.100,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts | 10,00 |
| 9.2.2 | für jede weiteren angefangenen 5.100,00 EUR | 5,00 |
| 9.3 | Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen | 10,00 - 50,00 |
| 9.4 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 25,00 *1 |
| 10 | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 1,00 |
| 11 | Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen | 1,00 |
| 12 | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr | 2,50 |
| 13 | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde | 5,50 - 15,00 |
| 13 a | Nachforschungen über den Verbleib einer Überweisung | 5,00 *2 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Pauschbetrag in EURO |
|----------|---|-------------------------|
| 14 | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 zuzüglich der anfallenden Versandkosten | |
| 15 | Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von | |
| 15.1 | 0,2 m ² | 1,50 |
| 15.2 | 0,5 m ² | 2,00 |
| 15.3 | 1,0 m ² | 4,00 |
| 15.4 | über 1,0 m ² | 5,00 |
| 16 | Abgabe von Stadtplänen | |
| 16.1 | DIN A 3 | 2,50 |
| 16.2 | DIN A 4 | 1,00 |
| 17 | Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Baustelle bis zur Dienststelle zugrunde zu legen. | 5,50 - 15,00 |
| 18 | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| 18.1 | Büroarbeiten je angefangene Seite halbe Arbeitsstunde | 5,50 - 15,00 |
| 18.2 | Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle | 5,00 - 18,00 |
| 19 | Archiv | |
| 19.1 | Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde | 5,50 - 15,00 *3 |
| 19.2 | schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang angefertigt wird Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 19.1 erhoben werden. | 2,00 *3 0,50 *3 |
| 19.3 | Benutzung des Archivs | |
| 19.3.1 | für einen Tag | 5,00 *3 |
| 19.3.2 | für eine Woche | 15,00 *3 |
| 19.3.3 | für längere Zeit | 50,00 *3 |
| 20 | Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter | |
| 20.1 | Rechtsbehelfe gegen Veranlagung zu Abgaben | |
| 20.1.1 | Forderungen bis zu 2.500,00 EUR: = 3 % der strittigen Forderung, mindestens jedoch | 25,00 |
| 20.1.2 | Forderungen von über 2.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR: = Gebühr nach Ziffer 20.1.1 zusätzlich 2 % des 2.500,00 EUR übersteigenden Betrages | |
| 20.1.3 | Forderungen über 5.000,00 EUR: = Gebühr nach Ziffer 20.1.2 zusätzlich 1 % des 5.000,00 EUR übersteigenden Betrages Die Gebühren werden jeweils auf volle EUR nach unten abgerundet. | |
| 20.2 | Rechtsbehelfe gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen | |
| 20.2.1 | grundsätzlich | 25,00 |
| 20.2.2 | bei erheblichem Verwaltungsaufwand | 50,00 |
| 21 | Abwasserbeseitigung u. a. | |
| 21.1 | Abwasserbeseitigung Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinden... und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung Entwässerungsgenehmigungen bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundstücksleitung einschließlich Kontrollschacht) | |
| 21.1.1 | bis zu 500,00 EUR für jede weiteren angefangenen 500,00 EUR für jeden Nachtrag je angefangene 500,00 EUR | 15,00 2,50 2,50 |
| 21.1.2 | Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde | 9,00 - 23,00 |
| 21.1.3 | Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde | 18,00 - 45,00 |
| 21.1.4 | Befreiung vom Anschluss und Benutzerzwang | 15,00 |
| 21.1.5 | Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung | 50,00 - 150,00 |
| 21.1.6 | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden. | 50,00 - 150,00 |

* Orientierungshilfe

*1 Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4:

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung.

Im Hinblick auf die Bindung des Grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse.

Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses muss sie berücksichtigen, dann nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

*2 Anmerkung zu lfd. Nr. 13 a:

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.

2. Der Betrag, der von der Verwaltungsgemeinschaftskasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

*3 Anmerkung zu lfd. Nr. 19.1 bis 19.3

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

Kalbe (Milde), den 04.03.2010

gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

S a t z u n g für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe(Milde)

Auf Grund der §§ 6 , Abs.1, 8 , Abs.1, und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBL.LSA Nr. 14/2009, S.383) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.03 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Kalbe(Milde) in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

1. Die Stadt Kalbe(Milde) als Träger der Kindereinrichtungen unterhält diese als öffentliche Einrichtungen.

2. Mit Abschluss einer Betreuungsvereinbarung nach Maßgabe der Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kindertageseinrichtungen sind entsprechend § 68 Nr. 15 der Abgabenordnung als Zweckbetriebe anzusehen.

2. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

3. Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel der Kindereinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Einzelpersonen erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Kindereinrichtung.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Bei Auflösung der Einrichtung fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Kalbe (Milde), die dieses entsprechend verteilt.

7. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§3

Aufgabe der Kindertageseinrichtung

1. Die Kindereinrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie kann die Erziehungsarbeit des Elternhauses niemals ersetzen. Darum ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindereinrichtung unumgänglich.

Nur so kann der Bildungsauftrag, die Entwicklung eines jeden Kindes zur eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, erfüllt werden.

2. In jeder Kindereinrichtung wird ein Kuratorium für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Kuratorium unterstützt die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindereinrichtung.

3. Aus den Kuratorien der einzelnen Kindereinrichtungen wird je ein Vertreter für das Gesamtkuratorium gewählt, deren Aufgabe in einer engen Zusammenarbeit mit dem Träger besteht.

§4 Anmeldungen

1. Die Kindereinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern des Einzugsbereiches der Stadt Kalbe(Milde), unter Berücksichtigung der Platzkapazität, offen.

2. Einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Einrichtung haben die Eltern nicht, wobei aber bei vorhandener Möglichkeit ihren Wünschen entsprochen werden sollte.

3. Die Kindereinrichtungen werden als Kindertagesstätten/ Hort geführt und können Kinder je nach Betriebserlaubnis wie folgt betreuen:

> Krippenkinder : von 0-3 Jahren

> Kindergartenkinder : von 0-6 Jahren

> Hortkinder : von 6-12 Jahren

4. Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung eines vom Träger entworfenen Formulars. Der Vordruck ist bei der Leiterin bzw. beim Träger der Kindertagesstätte erhältlich und auch wieder abzugeben.

5. Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich erfolgen. In der Regel wird von einer 4 wöchigen Anmeldefrist ausgegangen.

Ausnahmen, die eine kürzere Anmeldefrist rechtfertigen, sind z.B. Arbeitsaufnahme, Weiterbildungen und nach Ermessensentscheidung des Trägers besondere familiäre Situationen.

6. Zwischen Eltern bzw. Sorgeberechtigten und Einrichtungsträger sind Betreuungsverträge abzuschließen.

7. Der Anspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz ist nachzuweisen. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers ist vom Antragsteller vorzulegen, aus dem Umfang und Verbindlichkeit zu erkennen sind.

8. Während der Ferienzeiten besteht die Möglichkeit, den Hort ganztags (10h) zu besuchen.

Hier gilt grundsätzlich folgendes:

Bei einem täglichen Besuch bis zu 5h gilt die abgeschlossene Vereinbarung weiterhin. Besteht ein höherer Betreuungsbedarf, muss dieser 4 Wochen vorher beim Träger schriftlich angemeldet werden. (Formulare vorhanden)

Dafür ist eine zusätzliche Ferienpauschale pro Tag lt. Gebührensatzung zu entrichten.

9. Die Rechnungslegung über den Betreuungsmehrbedarf erfolgt 2 x jährlich durch den Träger (Zeitraum: 01.01-30.06. und 01.07-31.12.).

Bei geringer Ferienanmeldung besteht aus wirtschaftlichen Gründen die Möglichkeit der Betreuung in der Kindereinrichtung (im Kitabereich).

10. In den Ferien besteht außerdem die Möglichkeit, dass Kinder betreut werden, die sonst den Hort nicht besuchen.

Die Eltern können auf Wunsch ihre Kinder auch tageweise anmelden.

Die Anmeldung muss schriftlich, mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn, beim Träger erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Für die Betreuung ist eine Feriengebühr entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten.

11. Kosten für zusätzliche Angebote im Rahmen der Feriengestaltung (Eintrittsgelder) sind durch die Elternbeiträge nicht gedeckt.

Sie müssen zusätzlich von den Eltern nach vorheriger Absprache getragen werden.

§5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden montags bis freitags (außer an den Feiertagen) wie folgt festgelegt:

- „Märchenland“ Kalbe(Milde) : 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Hort : „Abenteuerland“ Kalbe(Milde) - nachm.: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- „ Benjamin Blümchen“ Engersen: 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr

- „ Zwergenland “ Kakerbeck : 6.30 Uhr bis 17.30 Uhr

- „ Waldspatzen“ Brunau: 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- „ Knirpsenland“ Jeetze: 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Öffnung der Kindereinrichtungen bis 18.00 Uhr sowie das Vorhalten der Frühhortbetreuung von 6.00 bis 7.00 Uhr.

Eine Umsetzung der Öffnungszeit setzt aus wirtschaftlichen Gründen eine Notwendigkeit von mindestens 5 Anträgen je Einrichtung voraus.

2. Betriebsferien werden vom Träger zu versetzten Zeiten für alle Einrichtungen in den Sommerferien für 14 Tage nach Anhörung des Kuratoriums festgelegt. Die Eltern werden über die Termine bis spätestens November des Vorjahres informiert.

3. Sollte eine Betreuung während der Schließzeit unumgänglich sein, wird die Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung innerhalb des Einzugsbereiches der Stadt Kalbe (Milde) auf Antrag gewährleistet.

4. In der Zeit vom 24. - 31. Dezember eines jeden Jahres bleiben alle Kindereinrichtungen geschlossen.

5. Weiterhin bleiben alle Einrichtungen an den Brückentagen geschlossen. Sollte in begründeten Fällen an diesen Tagen eine Betreuung notwendig sein, öffnet eine Einrichtung innerhalb der Stadt Kalbe (Milde). Die Eltern haben in dem Fall keinen Anspruch auf die Betreuung in „Ihrer“ Einrichtung.

6. Der Anspruch der jeweiligen Betreuungszeit richtet sich nach § 3 des KiFöG. Der Gesetzgeber schreibt einen Rechtsanspruch von 5 h bzw. 10 h vor. Zusätzlich bietet der Träger den Eltern die Möglichkeit der 8 h Betreuung.

7. Bezüglich der Festlegung der Betreuungszeiten gilt folgende Regelung:

- Die 5 h Betreuung wird vom Träger von montags bis freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr festgelegt.

- Eltern mit einem Anspruch auf **8 h bzw. 10 h Betreuung** können den Betreuungszeitraum im Rahmen der Öffnungszeit individuell festlegen. Sie müssen aber auf der Betreuungsvereinbarung die konkrete und verbindliche Uhrzeit (von- bis) aus Planungsgründen eintragen.

- Begründete Ausnahmen können nach Absprache mit der Leiterin zugelassen werden.

8. Um Eltern aus **sozial schwachen Familien** und Familien mit **vorübergehendem Hilfebedarf** (z.B. während der Mutterschutzzeit) bei Bedarf Unterstützung zu gewähren, bietet der Träger den Eltern die Möglichkeit der **8 h Betreuung** an. Dafür ist ein gesonderter Antrag zu stellen, woraus der Grund der Notwendigkeit erkennbar ist.

Dem Träger obliegt hier eine gewissenhafte Prüfung u. Entscheidung.

Die Regelung dient einzig und allein dem Kindeswohl. Sie ist befristet. Ausschlaggebend ist hier eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehern und dem Träger, um den Entwicklungsstand des Kindes zu beobachten. Einen Anspruch seitens der Eltern gibt es nicht. Die Kosten für die 8 h Betreuung sind von den Eltern zu tragen.

9. Besteht ein arbeitsbedingter Betreuungsbedarf **von mehr als 10 h**, kann das Kind, entsprechend der gegebenen Öffnungszeit bis zu **12 h** in der Einrichtung betreut werden. Der Bedarf ist nachzuweisen und die Elternbeitragskosten sind entsprechend der Gebührensatzung an den Träger zu zahlen.

§6 Änderung von Betreuungszeiten

1. Veränderungen des Betreuungsbedarfes bedingen folgende Regelung:

- Bei Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bedingt durch Arbeitsaufnahme oder ähnliches, werden die Kinder nach Vorlage der Arbeitsbescheinigung umgehend in die Einrichtung aufgenommen.

- Verringert bzw. erhöht sich der Betreuungsbedarf kurzfristig, erfolgt für die Kinder, die die Einrichtung bereits besuchen, eine tagesgenaue Verrechnung im Verhältnis zum fälligen Monatsbeitrag.

Bei jeder Änderung ist eine Änderungsvereinbarung auszufüllen.

2. Die Änderung der Betreuungszeiten für erwerbstätige Eltern bedingt eine Frist von 4 Wochen, wenn kein triftiger Grund vorliegt.

Ein kurzfristiger Wechsel, um eventuell Kosten zu sparen, ist wegen der Personalplanung nicht möglich.

3. Der Träger ist berechtigt, die Anspruchsvoraussetzung bezüglich der Ganztagsbetreuung zu prüfen.

4. Liegen mehr Anträge vor als Plätze in der gewünschten Einrichtung frei sind, entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leiterin über die Vergabe der Plätze.

Besteht Dringlichkeit zur Aufnahme des Kindes, gilt der Rechtsanspruch als erfüllt, wenn den Sorgeberechtigten ein Betreuungsplatz innerhalb der Stadt Kalbe(Milde) angeboten wird.

§7 Benutzung der Kindertageseinrichtung

1. Der Platz in der Einrichtung wird vom Träger ab Zeitpunkt der Aufnahme bis zur schriftlichen Abmeldung, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet.

2. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind von den Eltern einzuhalten. Sollten diese wiederholt und ohne vorheriger Absprache überschritten werden, müssen die Eltern die Differenz zum nächst höheren Elternbeitrag zahlen.

3. Die Eltern übergeben die Kinder an das Fachpersonal und holen sie nach Beendigung wieder ab. Andere Regelungen bedürfen der schriftlichen Festlegung wie z.B.

wenn Kinder allein kommen dürfen,
wenn Kinder allein die Einrichtung verlassen dürfen,
wenn andere Personen die Kinder abholen dürfen.

Diese Regelungen bedürfen einer gewissenhaften Prüfung durch die Leiterin in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gruppenerzieherin.

4. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindereinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.

5. Die Entschuldigung eines Kindes bei Krankheit oder aus sonstigen Gründen muss bis spätestens 8.00 Uhr in der Einrichtung erfolgen.

Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß abgemeldet, werden die Verpflegungskosten für die unentschuldigten Tage erhoben.

6. Der Träger stellt entsprechen des KiFöG § 17/3 eine kindgerechte Mittagsmahlzeit zur Verfügung. Die Kosten hierfür sind durch die Erziehungsberechtigten direkt an den Essenanbieter auf privatrechtlicher Basis zu entrichten.

§ 8

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Betreuungsverhältnis endet mit Abmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten aus der Einrichtung, oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch bei Einschulung zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.).

2. Unter Abmeldung ist die dauerhafte Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu verstehen. Die Betreuungsvereinbarung tritt außer Kraft.

Bei kurzzeitiger Unterbrechung behält die abgeschlossene Vereinbarung Bestandskraft, es sei denn, dass zwingende familiäre Gründe eine zeitweise Unterbrechung rechtfertigen.

Folgende Gründe können Berücksichtigung finden: Auslandsaufenthalt, gesundheitliche Kuren sowie längere Krankheit.

Folgende Kriterien sind Voraussetzung:

- > Antrag durch den Erziehungsberechtigten
- > der Zeitraum muss länger als 4 Wochen sein
- > Nachweis vom Arzt oder Arbeitgeber

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt auf dem Wege der Einzelfallentscheidung des Trägers, worauf kein Anspruch besteht.

Bei Anerkennung des Antrages behält die Vereinbarung weiterhin Bestandskraft und die Betreuungsgebühr wird um 50% gesenkt.

3. Eine Abmeldung des Erziehungsberechtigten muss schriftlich erfolgen.

Sie hat zum Monatsende, 4 Wochen im Voraus, beim Träger der Kindereinrichtung zu erfolgen.

4. Die Kündigung durch den Träger erfolgt schriftlich zum Monatsende wenn:

- der Elternbeitrag nicht regelmäßig entrichtet wird und trotz Mahnung Rückstände von zwei Monatsgebühren entstanden sind.

- ein Kind trotz schriftlich Erinnerung länger als 2 Monate unentschuldig fehlt und dadurch die Aufnahme eines anderen Kindes behindert wird.

In den Fällen hat die Leiterin den Träger zu informieren.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

1. Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung sowie der Nachweis über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäßen U-Untersuchung und der vorhandene Impfstatus vorzulegen.

2. Nach Erkrankung ist der Leiterin eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind, oder in seinem Umfeld, unverzüglich die Tageseinrichtung zu informieren

4. Medikamente werden nur in Ausnahmefällen und auf ärztliche Anweisung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten verabreicht.

5. Bei Unfällen und akuten Erkrankungen darf die Kindereinrichtung medizinische Hilfe anfordern, wenn die Erziehungsberechtigten nicht umgehend erreichbar sind.

§10

Ortsfremde Kinder

1. Kinder aus Gemeinden außerhalb der Stadt Kalbe(Milde) können aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten in Kindereinrichtungen vorhanden sind und die leistungsverpflichtende Gemeinde das anteilige Defizit pro Kind übernimmt.

2. Mit den betreffenden Gemeinden sind Vereinbarungen bezüglich der Zahlung der Umlage abzuschließen.

§11

Gastkinder

1. Bei Einhaltung gesetzlicher Richtlinien können Gastkinder zur Betreuung aufgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Aufnahme nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich ist.

2. Die Gastkinder sind schriftlich beim Träger der Einrichtung anzumelden. Sie erhalten eine schriftliche Anmeldebestätigung.

3. Der Leiterin obliegt eine gewissenhafte Prüfung der Kriterien.

Für Gastkinder wird ein Betreuungsbeitrag lt. Gebührensatzung erhoben und nach Ablauf der Betreuungszeit in Rechnung gestellt.

§12

Unfallschutz

1. Mit Abschluss einer Betreuungsvereinbarung besteht für angemeldete Kinder grundsätzlich Versicherungsschutz.

2. Der Unfallschutz erstreckt sich über die gesamte Betreuungszeit in der Einrichtung, als auch auf den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung.

3. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.

4. Weiterhin sind ehrenamtlich Tätige, die den Träger laut Vertrag bei der Umsetzung des Bildungsauftrages unterstützen, während der Zeit ihres Einsatzes versichert.

5. Eine weitere Haftung entfällt.

§ 13

Elternbeitrag

1. Für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindereinrichtungen werden Gebühren in Form eines Elternbeitrages nach Anhörung des Kuratoriums festgelegt und erhoben. Der Elternbeitrag ist auch in den Betriebsferien, bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit, bei Urlaub des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu zahlen. Ausnahme bildet nur die Regelung des § 8 Abs.3.

2. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. des Monats an den Träger der Kindereinrichtung zu zahlen.

3. Die Höhe der Elternbeiträge und aller sonst in der Satzung genannten Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung.

§14

Öffentlichkeitsarbeit

1. In Umsetzung unseres Bildungsauftrages nimmt die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit einen immer höheren Stellenwert ein.

Die Aktivitäten der Kindereinrichtungen gehen über das Maß der Arbeit in der Einrichtung hinaus.

2. Die Kindereinrichtungen sind berechtigt, dafür einen Obolus, welcher für die Arbeit mit den Kindern genutzt wird, zu erheben.

3. Die Veranstaltungen sind seitens des Trägers genehmigungspflichtig.

§15

Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten

1. Eltern, Erziehungsberechtigte bzw. Sorgeberechtigte haben die Pflicht, Änderungen von Angaben die aufgrund des Anmeldeformulars oder dieser Satzung gemacht wurden, dem Träger der Einrichtung unaufgefordert innerhalb von 10 Werktagen nach Eintreten der Änderung mitzuteilen.

2. Sollten Falschangaben finanzielle Einbußen für den Träger nach sich ziehen, werden die betroffenen Eltern dafür zur Verantwortung gezogen.

§16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe vom 25.01.2006 außer Kraft.

Kalbe, den 04.03.2010

gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe(Milde)

Aufgrund des §13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. Nr.16/1996), der §§ 6, 8 u.44 Abs.33 Nr.1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009. S.383 und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1999 (GVBL.LSA Nr.14/2009, S.383) sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBL. LSA S.170) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 04.03.2010 die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Kalbe (Milde) öffentlich-rechtliche Gebühren in Form von Elternbeiträgen.

§2

Elternbeiträge

1. Die Elternbeiträge sind monatlich gestaffelt nach Betreuungsstunden und Altersstruktur pro Kind zu entrichten:

- Krippenkinder (0-3 Jahre)

| | | |
|---------------------|---|-------------|
| 5 Stunden | = | 130,00 Euro |
| 8 Stunden | = | 160,00 Euro |
| 10 Stunden | = | 180,00 Euro |
| mehr als 10 Stunden | = | 200,00 Euro |

- Kindergartenkinder: (3 Jahre bis Schuleintritt)

| | | |
|---------------------|---|-------------|
| 5 Stunden | = | 100,00 Euro |
| 8 Stunden | = | 130,00 Euro |
| 10 Stunden | = | 150,00 Euro |
| mehr als 10 Stunden | = | 170,00 Euro |

- Hortkinder : (Schuleintritt bis 12. Lebensjahr)

| | | |
|------------------|---|------------|
| Frühhort: | = | 10,00 Euro |
| Nachmittagshort: | = | 50,00 Euro |

Mit Vollendung des 3. Lebensjahres wird im Folgemonat die Kindergartengebühr erhoben.

2. Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge können beim Jugendamt des Altmarkkreis Salzwedel gestellt werden.

3. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren entscheidet der Träger der Kindereinrichtungen.

4. Für Gastkinder nach § 11 der Satzung wird ein Beitrag als Tagessatz zur folgenden Stafelung erhoben:

| | |
|-----------------------|--------------------|
| - Krippenkinder: | 12,00 Euro pro Tag |
| - Kindergartenkinder: | 10,00 Euro pro Tag |
| - Hortkinder: | 8,00 Euro pro Tag |

5. Die Umlage für die Betreuung der Kinder die außerhalb der Stadt Kalbe (Milde) gemeldet sind (ortsfremde Kinder), wird entsprechend des §10 der Satzung zunächst als Pauschale festgelegt.

Sie beträgt pro Kind 100,00 Euro im Monat.

Nach Vorlage der Jahresschlussrechnung erfolgt dann die konkrete Ist-Abrechnung.

6. Die zusätzliche Ferienpauschale, für Kinder die länger als 5 h den Hort besuchen, beträgt pro Tag 3,00 Euro.

7. Für Kinder die nur in den Ferien den Hort besuchen, beträgt die Gebühr 8,00Euro pro Tag

§ 3

Mittagsversorgung

Für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit werden nach dieser Satzung keine Gebühren erhoben. Sie werden als privatrechtliches Entgelt durch den Anbieter gesondert erlassen.

§ 4

Beitragspflichtiger

Zur Entrichtung des Beitrages sind die Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes verpflichtet, die die Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung veranlasst haben.

Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Ende der Beitragspflicht

1. Der Elternbeitrag entsteht ab dem Monat, ab dem das Kind in der Einrichtung angemeldet ist. Der Beitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.

2. Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt durch Gebührenbescheid. Dieser Bescheid ist gültig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes, oder bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

3. Die Gebühren werden als monatliche Beiträge erhoben und sind jeweils zum 15. des Monats fällig.

4. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

5. Bei fristgemäßer Abmeldung des Kindes und bei Kündigung des Betreuungsplatzes durch den Träger erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, zu dem die Abmeldung bzw. Kündigung wirksam wird.

§6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe vom 27.09.2006 außer Kraft.

Kalbe, den 04.03.2010

gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung der Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen in der Gemeinde Kahrstedt

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 die Aufhebung der Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen in der Gemeinde Kahrstedt vom 24.05.2006 beschlossen.

Kalbe (Milde), 18.12.2009

gez. Gansewig
amt. Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 57 GO LSA vom 05. 10. 1993 in der derzeit gültigen Fassung sowie der Runderlasse des MI vom 17.12.2008 hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 67,00 Euro.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 11,00 Euro je Sitzung gewährt.

(3) Als Sitzung im Sinne dieses Absatzes gelten

a. Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse;

b. Fraktionssitzungen (jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr);

c. Besprechungen und Besichtigungen, zu denen vom Bürgermeister schriftlich eingeladen wurde.

(4) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstausschlag, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Stadt entsteht, erstattet. Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen. Der Nachweis wird durch eine entsprechende Bescheinigung geführt. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich durch ausdrückliche Versicherung glaubhaft zu machen, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.

(5) Als Verdienstausschlag wird höchstens ein Betrag von 11,00 Euro je Stunde, insgesamt jedoch nicht mehr als 21,00 Euro je Sitzung gezahlt

§ 2

Entschädigung des Stadtratsvorsitzenden sowie der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden

(1) Der Stadtratsvorsitzende erhält einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(3) Entschädigungen für mehrere vorstehend aufgeführte Funktionen werden aufeinander angerechnet.

(4) Der Anspruch der übrigen Ratsmitglieder auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 3

Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

(1) Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Stadt Kalbe (Milde) zum 01.01.2010 erhalten die Ortsbürgermeister der bisherigen Gemeinden Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|--------------------------------|-------------|
| - Ortsbürgermeister Brunau | 460,00 Euro |
| - Ortsbürgermeister Engersen | 520,00 Euro |
| - Ortsbürgermeister Jeetze | 460,00 Euro |
| - Ortsbürgermeister Kakerbeck | 660,00 Euro |
| - Ortsbürgermeister Packebusch | 460,00 Euro |
| - Ortsbürgermeister Vienau | 410,00 Euro |

(2) Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Stadt Kalbe

(Milde) zum 01.01.2010 erhalten die Ortsbürgermeister der bisherigen Gemeinden Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|--|------------|
| - Stellvertretender Ortsbürgermeister Brunau | 35,00 Euro |
| - Stellvertretender Ortsbürgermeister Jeetze | 20,00 Euro |
| - Stellvertretender Ortsbürgermeister Packebusch | 50,00 Euro |
| - Stellvertretender Ortsbürgermeister Vienau | 50,00 Euro |

(3) Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Stadt Kalbe (Milde) zum 01.01.2010 erhalten die Ortschaftsräte der bisherigen Gemeinden Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|----------------------------|------------|
| - Ortschaftsrat Brunau | 20,00 Euro |
| - Ortschaftsrat Engersen | 36,00 Euro |
| - Ortschaftsrat Jeetze | 10,00 Euro |
| - Ortschaftsrat Kakerbeck | 35,00 Euro |
| - Ortschaftsrat Packebusch | 26,00 Euro |
| - Ortschaftsrat Vienau | 10,00 Euro |

(4) Die Mitglieder der Ortschaftsräte Brunau, Jeetze, Packebusch und Vienau erhalten bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperioden neben der monatlichen Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 12,50 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates.

(5) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Kalbe (Milde), Altmersleben, Güssefeld, Kahrstedt, Neuendorf am Damm, Wernstedt und Winkelstedt erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| - Ortsbürgermeister Kalbe (Milde) | 150,00 Euro |
| - Ortsbürgermeister Altmersleben | 100,00 Euro |
| - Ortsbürgermeister Güssefeld | 100,00 Euro |
| - Ortsbürgermeister Kahrstedt | 100,00 Euro |
| - Ortsbürgermeister Neuendorf am Damm | 100,00 Euro |
| - Ortsbürgermeister Wernstedt | 100,00 Euro |
| - Ortsbürgermeister Winkelstedt | 100,00 Euro |

(6) Die Ortschaftsräte der Ortschaften Kalbe (Milde), Altmersleben, Güssefeld, Kahrstedt, Neuendorf am Damm, Wernstedt und Winkelstedt erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|------------------------------------|------------|
| - Ortschaftsräte Kalbe (Milde) | 22,00 Euro |
| - Ortschaftsräte Altmersleben | 11,00 Euro |
| - Ortschaftsräte Güssefeld | 11,00 Euro |
| - Ortschaftsräte Kahrstedt | 11,00 Euro |
| - Ortschaftsräte Neuendorf am Damm | 11,00 Euro |
| - Ortschaftsräte Wernstedt | 11,00 Euro |
| - Ortschaftsräte Winkelstedt | 11,00 Euro |

(7) Mit Beginn der nächsten Legislaturperiode erhalten die Ortsbürgermeister der Ortschaften Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|--------------------------------|-------------|
| - Ortsbürgermeister Brunau | 100,00 Euro |
| - Ortsbürgermeister Engersen | 100,00 Euro |
| - Ortsbürgermeister Jeetze | 100,00 Euro |
| - Ortsbürgermeister Kakerbeck | 100,00 Euro |
| - Ortsbürgermeister Packebusch | 100,00 Euro |
| - Ortsbürgermeister Vienau | 100,00 Euro |

(8) Mit Beginn der nächsten Legislaturperiode erhalten die Ortschaftsräte der Ortschaften Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau

| | |
|-----------------------------|------------|
| - Ortschaftsräte Brunau | 11,00 Euro |
| - Ortschaftsräte Engersen | 11,00 Euro |
| - Ortschaftsräte Jeetze | 11,00 Euro |
| - Ortschaftsräte Kakerbeck | 11,00 Euro |
| - Ortschaftsräte Packebusch | 11,00 Euro |
| - Ortschaftsräte Vienau | 11,00 Euro |

§ 4

Entschädigung für die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder

Nicht dem Stadtrat angehörende sachkundige Einwohner als Mitglieder in beratenden Ausschüssen nach § 48 GO LSA erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 11,00 Euro. Entstandener Verdienstausschlag wird gemäß § 1 Abs. 3 behandelt.

§ 5

Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter sowie folgende Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation für ihre Funktion eine monatliche Entschädigung in Höhe von

| | |
|--|-------------|
| - Stadtwehrleiter | 150,00 Euro |
| - Je Stellv. Stadtwehrleiter | 40,00 Euro |
| - Ortswehrleiter Kalbe (Milde) | 100,00 Euro |
| - Stellv. Ortswehrleiter Kalbe (Milde) | 50,00 Euro |
| - Ortswehrleiter Altmersleben | 40,00 Euro |
| - Stellv. Ortswehrleiter Altmersleben | 20,00 Euro |

| | |
|---|------------|
| - Ortswehrleiter Brunau | 40,00 Euro |
| - Stellv. Ortswehrleiter Brunau | 20,00 Euro |
| - Ortswehrleiter Engersen | 40,00 Euro |
| - Stellv. Ortswehrleiter Engersen | 20,00 Euro |
| - Ortswehrleiter Güssefeld | 40,00 Euro |
| - Stellv. Ortswehrleiter Güssefeld | 20,00 Euro |
| - Ortswehrleiter Hagenau | 40,00 Euro |
| - Stellv. Ortswehrleiter Hagenau | 20,00 Euro |
| - Ortswehrleiter Jeetze | 40,00 Euro |
| - Stellv. Ortswehrleiter Jeetze | 20,00 Euro |
| - Ortswehrleiter Kahrstedt | 25,00 Euro |
| - Stellv. Ortswehrleiter Kahrstedt | 12,50 Euro |
| - Ortswehrleiter Kakerbeck | 50,00 Euro |
| - Stellv. Ortswehrleiter Kakerbeck | 25,00 Euro |
| - Ortswehrleiter Karritz-Neuendorf | 30,00 Euro |
| - Stellv. Ortswehrleiter Karritz-Neuendorf | 15,00 Euro |
| - Ortswehrleiter Packebusch | 40,00 Euro |
| - Stellv. Ortswehrleiter Packebusch | 20,00 Euro |
| - Ortswehrleiter Vienau | 40,00 Euro |
| - Stellv. Ortswehrleiter Vienau | 20,00 Euro |
| - Ortswehrleiter Wernstedt | 40,00 Euro |
| - Stellv. Ortswehrleiter Wernstedt | 20,00 Euro |
| - Ortswehrleiter Winkelstedt | 30,00 Euro |
| - Stellv. Ortswehrleiter Winkelstedt | 15,00 Euro |
| - Ortswehrleiter Wustrewe | 30,00 Euro |
| - Stellv. Ortswehrleiter Wustrewe | 15,00 Euro |
| - Jugendwart Ortsfeuerwehr Kalbe (Milde) | 40,00 Euro |
| - Jugendwart Ortsfeuerwehr Brunau | 30,00 Euro |
| - Jugendwart Ortsfeuerwehr Engersen | 30,00 Euro |
| - Jugendwart Ortsfeuerwehr Jeetze (9 – 13 Jahre) | 15,00 Euro |
| - Jugendwart Ortsfeuerwehr Jeetze (14 – 18 Jahre) | 15,00 Euro |
| - Jugendwart Ortsfeuerwehr Kakerbeck | 35,00 Euro |
| - Jugendwart Ortsfeuerwehr Packebusch | 15,00 Euro |
| - Stellv. Jugendwart Ortsfeuerwehr Packebusch | 15,00 Euro |
| - Jugendwart Ortsfeuerwehr Vienau | 15,00 Euro |
| - Stellv. Jugendwart Ortsfeuerwehr Vienau | 15,00 Euro |
| - Jugendwart Ortsfeuerwehr Wernstedt | 20,00 Euro |
| - Kinderfeuerwehrwart | 25,00 Euro |
| - Ortsgruppenführer Vahrholz, Bühne, Plathe, Siepe | 30,00 Euro |
| - Ortsgruppenführer Brüchau, Dolchau, Mehrin | 25,00 Euro |
| - Zugführer (ausführende) | 40,00 Euro |
| - Gerätewart Ortsfeuerwehr Kalbe (Milde), Kakerbeck | 35,00 Euro |
| - Gruppenführer ABC | 35,00 Euro |

(2) Die direkt im Einsatz tätigen aktiven Kameraden erhalten je Einsatz ein Reinigungsgeld in Höhe von 6,00 Euro.

§ 6

Reise- und Fahrtkosten

(1) Für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen gelten die für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Reisekostengrundsätze.

(2) Soweit Tagegelder nach den Reisekostenbestimmungen gewährt werden, wird daneben kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 7

Zahlungsweise

(1) Die monatlichen Aufwandspauschalen nach §§ 1, 2 und 5 dieser Satzung werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandspauschale nachträglich bezahlt.

(2) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Monatspauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(3) Sitzungsgelder nach § 1 Abs. 2 werden halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. ausbezahlt.

§ 8

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
- die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 26.03.2009
- die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Brunau vom 01.06.1995, erweitert durch die 1. Änderung vom 26.09.1995, die 2. Änderung vom 16.04.1996, die 3. Änderung vom 10.12.1999, die 4. Änderung vom 25.09.2001, die 5. Än-

derung vom 30.07.2002 und die 6. Änderung vom 26.03.2003

- die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Engersen vom 09.10.2001, erweitert durch die 1. Änderung vom 13.07.2004

- die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Jeetze vom 31.05.1995, erweitert durch die 1. Änderung vom 31.08.1995, die 2. Änderung vom 25.04.1996, die 3. Änderung vom 25.05.1998, die 4. Änderung vom 24.02.2003 und die 5. Änderung vom 05.11.2003

- die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Kakerbeck vom 29.04.1999, erweitert durch die 1. Änderung vom 13.09.2001, die 2. Änderung vom 08.02.2007 und die 3. Änderung vom 20.12.2007

- die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Packebusch vom 12.04.1995, erweitert durch die 1. Änderung vom 16.05.1995, die 2. Änderung vom 17.04.1996, die 3. Änderung vom 18.11.1999, die 4. Änderung vom 16.02.2000, die 5. Änderung vom 13.03.2003 und die 6. Änderung vom 20.07.2006

- die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Vienau vom 23.02.1995, erweitert durch die 1. Änderung vom 27.04.1995, die 2. Änderung vom 27.04.1995, die 3. Änderung vom 21.10.1999, die 4. Änderung vom 24.04.2002, die 5. Änderung vom 27.08.2002, die 6. Änderung vom 12.03.2003, die 7. Änderung vom 26.05.2004, die 8. Änderung vom 10.02.2005 und die 9. Änderung vom 01.02.2008

Kalbe (Milde), den 04.03.2010

gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde)“

(2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich als Gemeindefeuerwehr in folgende Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Kalbe (Milde) mit den Löschruppen Bühne und Vahrholz
- Ortsfeuerwehr Altmersleben
- Ortsfeuerwehr Brunau mit der Löschruppe Plathe
- Ortsfeuerwehr Engersen
- Ortsfeuerwehr Güssefeld
- Ortsfeuerwehr Hagenau
- Ortsfeuerwehr Jeetze mit Löschruppe Siepe
- Ortsfeuerwehr Kahrstedt
- Ortsfeuerwehr Kakerbeck mit der Löschruppe Brüchau
- Ortsfeuerwehr Karritz-Neuendorf
- Ortsfeuerwehr Packebusch
- Ortsfeuerwehr Vienau mit den Löschruppen Dolchau, Mehrin und Beese
- Ortsfeuerwehr Wernstedt
- Ortsfeuerwehr Winkelstedt
- Ortsfeuerwehr Wustrewe

(3) Die Ortsfeuerwehren bleiben aufgrund ihrer traditionellen Entwicklung und örtlichen Lage selbständige Feuerwehren innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde).

(4) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.

(6) Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter und Fachberater.

§ 2

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) gliedert sich innerhalb der Ortsfeuerwehren in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Musikabteilung

5. Kinderfeuerwehr
6. Fördernde Mitglieder

§ 3

STADTWEHRLEITUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) wird von einem Stadtwehrlleiter geleitet. Der Stadtwehrlleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn seine zwei stellvertretende Stadtwehrlleiter (erster und zweiter Stellvertreter) und die Ortswehrlleitungen zu unterstützen.

(2) Die stellvertretenden Stadtwehrlleiter haben den Stadtwehrlleiter in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung bei Verhinderung zu vertreten.

(3) Der erste stellvertretende Stadtwehrlleiter ist für die Koordinierung der Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) verantwortlich und entlastet diesbezüglich den Stadtwehrlleiter.

(4) Der zweite stellvertretende Stadtwehrlleiter hat die Aufgabe, eine Gefährdungsanalyse für die Stadt Kalbe (Milde) zu erstellen und fortzuführen.

(5) Der Stadtwehrlleiter und die Stellvertreter werden dem Stadtrat von der Jahreshauptversammlung nach geheimer Wahl zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 1 Monat vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrlleiters und Stellvertreters erfolgen.

(6) Vorgeschlagen werden können gem. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(7) Der Stadtwehrlleiter und die Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kalbe (Milde) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(8) Zur erweiterten Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde) gehören die Ortswehrlleiter oder ein Vertreter der Ortswehr.

§ 4

ORTSWEHRLEITUNG

(1) Die Ortsfeuerwehren der Stadt Kalbe (Milde) werden jeweils von einem Ortswehrlleiter geleitet. Der Ortswehrlleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät gemeinsam mit dem Stadtwehrlleiter den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortswehrlleiter zu unterstützen.

(2) Der stellvertretende Ortswehrlleiter hat den Ortswehrlleiter bei Verhinderung zu vertreten. Er übernimmt die Aufgaben der Aus- und Weiterbildung der Ortsfeuerwehr und entlastet diesbezüglich den Ortswehrlleiter.

(3) Der Ortswehrlleiter und der Stellvertreter werden dem Stadtrat von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 1 Monat vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Ortswehrlleiters und Stellvertreters erfolgen.

(4) Vorgeschlagen werden können gem. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Der Ortswehrlleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kalbe (Milde) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(6) Zu den erweiterten Wehrlleitungen der Ortsfeuerwehren gehören

- a. Zugführer
- b. Gruppenführer
- c. Ortsgruppenführer
- d. Jugendwart
- e. Kinderfeuerwehrwart
- f. Sicherheitsbeauftragter
- g. Gerätewart
- h. Kassenwart
- i. Schriftführer

Die Funktionen sind nur in Ortswehrlleitungen zu besetzen, die diese auch vorhalten müssen.

(7) Von diesen zu besetzenden Funktionen werden folgende durch Vorschlag und offenen Abstimmung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr gewählt:

- a. Sicherheitsbeauftragter
- b. Gerätewart
- c. Jugendwart
- d. Kinderfeuerwehrwart
- e. Kassenwart
- f. Schriftwart

Die zu Wählenden müssen die fachliche und persönliche Eignung für die jeweilige Funktion besitzen.

(8) Scheidet ein Mitglied aus der erweiterten Ortswehrleitung aus, kann die Leitung bis zur nächsten Wahl ein anderes Mitglied einsetzen.

(9) Die erweiterte Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter oder Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen. Der Ortswehrleiter hat die Ortswehrleitung einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtrat, der Hauptausschuss oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

§ 5

AUFGABEN DER MITGLIEDER DER ERWEITERTEN WEHRLEITUNG

Folgende Mitglieder der erweiterten Wehrleitung haben insbesondere nachfolgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Zugführer: Führung eines taktischen Feuerwehrezuges
2. Gruppenführer: Führung der ABC- oder Dekongruppe; Planung und Durchführung der Ausbildung der ABC- oder Dekongruppe
3. Ortsgruppenführer: Führung einer Ortsgruppe; eigenständige Organisation der Dienste innerhalb der Löschgruppe
4. Jugendwart: Führung der Jugendfeuerwehr; selbstständige Vorbereitung und Planung der Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr
5. Kinderfeuerwehrwart: Führung der Kinderfeuerwehr; selbstständige Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen
6. Sicherheitsbeauftragter: ständige Kontrolle der Sicherheit in den Gerätehäusern, Fahrzeugen und an der Technik
7. Gerätewart: Wartung der vorhandenen Technik; Überwachung der Wartungsintervalle; Anleitung der Maschinisten

§ 6

AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

(1) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich beim Träger des Brandschutzes zu beantragen.

(2) Die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr ist mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beim Ortswehrleiter zu beantragen.

(3) Über den Aufnahmeantrag in die Einsatzabteilung entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist.

(4) Über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(5) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

(6) Die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr erfolgt durch den jeweiligen Ortswehrleiter. Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis

§ 7

EINSATZABTEILUNG

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das gesetzlich festgelegte Höchstalter nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c. an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b. der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c. dem Austritt,
 - d. dem Ausschluss.

(5) Der Austritt aus der Einsatzabteilung muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung an den Stadtwehrleiter weiter.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann der Ortswehrleiter in Absprache mit dem Stadtwehrleiter eine mündliche oder schriftliche Rüge aussprechen. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei

- rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 - fortgesetzter nachlässiger Dienstausbildung,
 - erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
- nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des zuständigen Ortswehrleiters durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG; ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst innerhalb von 14 Tagen in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

- a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b. Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Orts- oder Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 9

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr selbst.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet außer durch Tod

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
- b. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß).

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Ortsfeuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 10

JUGENDABTEILUNG

(1) Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren führen die Namen

- Jugendfeuerwehr und Name der Ortsfeuerwehr-.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

KINDERFEUERWEHR

(1) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren führen die Namen

- Kinderfeuerwehr und Namen der Ortsfeuerwehr-.

(2) Die Kinderfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu ausreichend qualifizierter und geeigneter Kameraden bedient.

§ 12

MUSIKABTEILUNG

(1) Die Musikabteilung der Ortsfeuerwehr Wernstedt führt den Namen „Spielmannszug Wernstedt-Engersen e. V.“. Die Musikabteilung der Ortsfeuerwehr Kakerbeck führt den Namen „Fanfarenzug Kakerbeck“.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter, dem Stadtwehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 13

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER ORTSFEUERWEHREN

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten,
- die Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde). Pro angefangene 15 aktive Kameraden wird ein Delegierter gewählt

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird geheim abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 14

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR STADT KALBE (MILDE)

(1) Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde) besteht aus der Stadtwehrleitung und den Delegierten der Ortsfeuerwehren.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde) dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten,
- die Überwachung der Dienstbeteiligung,
- die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte.

(4) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kameraden anwesend ist. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird geheim abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 15

VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Verbandszugehörigkeiten der Ortsfeuerwehren bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 16

IN-KRAFT-TRETEN, AUßER-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) vom 19.02.2009,
- die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Engersen vom 11.02.1994,
- die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kakerbeck vom 05.02.2004.

Kalbe (Milde), den 04.03.2010

gez. Ruth
Bürgermeister

Gemeinde Dannefeld

1. Satzung

zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Dannefeld vom 26.02.2009, Beschluss Nr. 128/35/2009

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 106 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dannefeld am 01.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beiträge

Der § 4 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragssatz vom Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ beträgt für das Jahr 2010

7,98 Euro/Hektar.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Dannefeld, den 01.04.2010

gez. K u h r s
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Dannefeld

Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dannefeld für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBl. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dannefeld in seiner Sitzung am 01.04.2010, unter der Beschluss Nr. 33/6/V/2010, folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr **2010** wird

| | | |
|-------------------------------|---------------------|-----------------|
| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf | 341.500,00 Euro |
| | in der Ausgabe auf | 341.500,00 Euro |

und

| | | |
|-----------------------------|---------------------|-----------------|
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf | 223.500,00 Euro |
| | in der Ausgabe auf | 223.500,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr **2010** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

| | |
|---|-----------|
| a) für die land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |

2. Gewerbesteuern

300 v. H.

Dannefeld, den 01.04.2010

gez. K u h r s
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom **22.04. bis 05.05.2010** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark,

Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmerei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Dannefeld öffentlich aus.

Dannefeld, den 21.04.2010

gez. K u h r s
Bürgermeister

Gemeinde Estedt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Estedt für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GV-BL LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Estedt in seiner Sitzung am 22.03.2010, unter der Beschluss Nr. 20/03/10, folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2010 wird
im **Verwaltungshaushalt** in der Einnahme auf 591.500,00 Euro
in der Ausgabe auf 591.500,00 Euro

und
im **Vermögenshaushalt** in der Einnahme auf 221.100,00 Euro
in der Ausgabe auf 221.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

- a) für die land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuern

300 v. H.

Estedt, den 22.03.2010

gez. Krüger
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom **22.04.2010 bis 05.05.2010** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmerei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Estedt öffentlich aus.

Estedt, den 21.04.2010

gez. Krüger
Bürgermeister

Gemeinde Hottendorf

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hottendorf für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hottendorf in seiner Sitzung am 31.03.2010, unter der Beschluss Nr. 20/05/10, folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2010 wird
im **Verwaltungshaushalt** in der Einnahme auf 213.900,00 Euro
in der Ausgabe auf 213.900,00 Euro

und
im **Vermögenshaushalt** in der Einnahme auf 171.100,00 Euro
in der Ausgabe auf 171.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

- a) für die land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuern

346 v. H.

Hottendorf, den 31.03.2010

gez. Odewald
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom **22.04. bis 05.05.2010** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmerei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Hottendorf öffentlich aus.

Hottendorf, den 21.04.2010

gez. Odewald
Bürgermeister

Gemeinde Jeggau

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeggau für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jeggau in seiner Sitzung am 11.03.2010, unter der Beschluss Nr. 19/6/V/2010, folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2010 wird
im **Verwaltungshaushalt** in der Einnahme auf 163.500,00 Euro
in der Ausgabe auf 163.500,00 Euro

und
im **Vermögenshaushalt** in der Einnahme auf 149.600,00 Euro
in der Ausgabe auf 149.600,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt

festgesetzt.

1. Grundsteuern

- a) für die land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuern

300 v. H.

Jeggau, den 11.03.2010

gez. Krüger
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 22.04.2010 bis 05.05.2010 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmerei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Jeggau öffentlich aus.

Jeggau, den 21.04.2010

gez. Krüger
Bürgermeister

Gemeinde Jeggau

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Jeggau

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V. mit den §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jeggau in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Jeggau erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung beitragsfähig sind.

§ 2

Abrechnungseinheit

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergibt.

Zu der Abrechnungseinheit Jeggau gehört folgende Verkehrsanlage:

- Dorfstraße,

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für:

1. die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 in seiner zur Zeit gültigen Fassung ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
2. die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von: Rad- und Gehwegen, Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrsanlagen sind, Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen), Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für:

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen,
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind, ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. die Herstellung von Kinderspielflächen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Jeggau am beitragsfähigen Aufwand beträgt 52,60 v.H., der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt 47,40 v.H. Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, je zur Hälfte zur Deckung des Gemeindeanteils sowie zur Deckung des Anliegeranteils verwendet.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Der nach Abzug des Gemeindeanteils verbleibende umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke im Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt, wobei die Grundstücksflächen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden. Dabei wird unterschieden zwischen baulich oder gewerblich nutzbaren, in vergleichbarer Weise (sonstig) nutzbaren und ganz oder teilweise im Außenbereich liegenden Grundstücken.

(2) Als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche gilt bei Grundstücken:

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche höchstens die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich, durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstückseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen.
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft.

(3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Schießplätze, Kleingärten, Campingplätze, Schwimmbäder usw.) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden, ist die Gesamtfläche des Grundstücks maßgeblich.

(4) Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Teilfläche des Grundstücks zu Grunde zu legen, die nicht von Absatz 2 erfasst wird.

(5) Bei baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken wird die maßgebliche Grundstücksfläche je Vollgeschoss mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,80 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,30 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe jeweils auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,80 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl jeweils auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der bau-

lichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. b) bzw. lit. c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB)

a. wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, b. wenn sie un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Der sich nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit 1, 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauN-VO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauN-VO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauN-VO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Schießplätze, Kleingärten, Campingplätze, Schwimmbäder usw.) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt der Nutzungsfaktor 0,50

(7) Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wird die maßgebliche Fläche mit nachstehenden Nutzungsfaktoren vervielfacht:

- | | | |
|-----|---|--------|
| a) | wenn sie ohne Bebauung sind, bei | |
| aa) | Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| bb) | Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| cc) | gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) | 1,0 |
| b) | wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Schießplätze, Kleingärten, Campingplätze, Schwimmbäder usw.) ohne Bebauung | 0,5 |
| c) | wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) | 1,0 |
| d) | wenn sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b) | 1,0 |
| e) | wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) | 1,5 |
| f) | wenn sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen | 1,5 |
| aa) | mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss | |
| bb) | mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) | 1,0 |

§ 7 Beitragsatz

Der Beitragsatz wird für die jeweilige Baumaßnahme in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung der zu berechnenden Baumaßnahme,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,

6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins; im Falle des Abs. 2 unter Hinweis darauf, wann der auf die Nutzung der Grundstücke entfallende Beitrag fällig wird,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes (Beginn der Maßnahme) können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden anteilig nach der voraussichtlichen Beitragshöhe der Gesamtbaumaßnahme bemessen.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494) in seiner zur Zeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Vermögenszuordnungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 11

Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12

Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Übergroße Wohngrundstücke werden nur begrenzt herangezogen. Übergroße Wohngrundstücke sind bebaute Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder zu dienen bestimmt sind. Als übergroß gelten solche Grundstücke, deren Grundstücksfläche 30% oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche der Grundstücke liegen. Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, beträgt 1.562 m². Als übergroß gelten also demnach Grundstücke, deren Grundstücksfläche 2.031 m² oder mehr beträgt. Übergroße Wohngrundstücke werden bis 2.031 m² Grundstücksfläche herangezogen; der entstehende Beitragsausfall für diese Grundstücke geht zu Lasten der Gemeinde.

§ 13

Übergangsregelungen

Sind vor oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei der Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, kann diese mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragsatzung vom 29.09.1999 außer Kraft.

Jeggau, 11. März 2010

gez. Krüger
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Köckte

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Köckte für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Köckte in seiner Sitzung am 26.03.2010, unter der Beschluss Nr. 27/09/V/2010 folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2010 wird
im **Verwaltungshaushalt** in der Einnahme auf 418.300,00 Euro
in der Ausgabe auf 418.300,00 Euro
und
im **Vermögenshaushalt** in der Einnahme auf 120.800,00 Euro
in der Ausgabe auf 120.800,00 Euro
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

a) für die land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuern

325 v. H.

Köckte, den 26.03.2010

gez. Deneke
Bürgermeisterin

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom **22.04. bis 05.05.2010** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmerei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Köckte öffentlich aus.

Köckte, den 21.04.2010

gez. Deneke
Bürgermeisterin

Gemeinde Lindstedt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lindstedt für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lindstedt in seiner Sitzung am **25.03.2010**, unter der Beschluss Nr. 27/04/10, folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2010 wird
im **Verwaltungshaushalt** in der Einnahme auf 726.400,00 Euro
in der Ausgabe auf 726.400,00 Euro
und
im **Vermögenshaushalt** in der Einnahme auf 420.900,00 Euro
in der Ausgabe auf 420.900,00 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

a) für die land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuern

300 v. H.

Lindstedt, den 25.03.2010

gez. Lembke
Bürgermeisterin

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom **22.04. bis 05.05.2010** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmerei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Lindstedt öffentlich aus.

Lindstedt, den 21.04.2010

gez. Lembke
Bürgermeisterin

Gemeinde Mieste

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mieste für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mieste in seiner Sitzung am 04.03.2010, unter der Beschluss Nr. 69/05/V/2010, folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2010 wird
im **Verwaltungshaushalt** in der Einnahme auf 2.563.800,00 Euro
in der Ausgabe auf 2.563.800,00 Euro
und
im **Vermögenshaushalt** in der Einnahme auf 1.214.100,00 Euro
in der Ausgabe auf 1.214.100,00 Euro
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

a) für die land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuern

330 v. H.

Mieste, den 04.03.2010

gez. Neubüser
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 22.04. bis 05.05.2010 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmerei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Mieste öffentlich aus.

Mieste, den 21.04.2010

gez. Neubüser
Bürgermeister

Gemeinde Sachau

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sachau für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sachau in seiner Sitzung am 24.04.2009, unter der Beschluss Nr. 88/34/IV/2009, folgende Haushaltssatzung 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird
im **Verwaltungshaushalt** in der Einnahme auf 119.600,00 Euro
in der Ausgabe auf 119.600,00 Euro

und
im **Vermögenshaushalt** in der Einnahme auf 83.100,00 Euro
in der Ausgabe auf 83.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 26.300,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

a) für die land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. **Gewerbsteuern** 320 v. H.

Sachau, den 24.04.2009

Mewes
Bürgermeisterin Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 98,99,100 Abs. 2 und 102 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel am 25.05.2009 unter dem Aktenzeichen 72.2.6.-1520.450 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 22.04. bis 05.05.2010 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmerei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Sachau öffentlich aus.

Sachau, den 21.04.2010

Mewes
Bürgermeisterin

Gemeinde Sachau

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sachau für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sachau in seiner Sitzung am 10.03.2010, unter der Beschluss Nr. 21/5/V/2010, folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2010 wird
im **Verwaltungshaushalt** in der Einnahme auf 99.700,00 Euro
in der Ausgabe auf 99.700,00 Euro

und
im **Vermögenshaushalt** in der Einnahme auf 30.000,00 Euro
in der Ausgabe auf 30.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

a) für die land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. **Gewerbsteuern** 320 v. H.

Sachau, den 10.03.2010

gez. Mewes
Bürgermeisterin Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 22.04.2010 bis 05.05.2010 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmerei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Sachau öffentlich aus.

Sachau, den 21.04.2010

gez. Mewes
Bürgermeisterin

Gemeinde Sichau

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sichau für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sichau in seiner Sitzung am 30.03.2010 unter der Beschluss-Nr. 19/06/V/2010 folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2010 wird
im **Verwaltungshaushalt** in der Einnahme auf 202.800,00 Euro
in der Ausgabe auf 202.800,00 Euro

und
im **Vermögenshaushalt** in der Einnahme auf 194.600,00 Euro
in der Ausgabe auf 194.600,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

- a) für die land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuern

325 v. H.

Sichau, den 30.03.2010

gez. Bierstedt
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom **22.04.2010 bis 05.05.2010** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmerei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Sichau öffentlich aus.

Sichau, den 21.04.2010

gez. Bierstedt
Bürgermeister

Gemeinde Sichau

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Sichau erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 30.03.2010 dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters vom **22.04. bis zum 05.05.2010** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Kämmerei, Letzlinger Landstraße 6 in 39649 Gardelegen, öffentlich aus.

Sichau, den 21.04.2010

gez. Bierstedt
Bürgermeister

Gemeinde Solpke

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Solpke

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 106 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21. 04. 1998 (GVBl. S 186), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12. 1996 (GVBl. S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Solpke am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beiträge

Der § 4 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragssatz vom Unterhaltungsverband

„Obere Ohre“ beträgt für das Jahr 2010 **7,98 Euro/Hektar**
„Milde Biese“ beträgt für das Jahr 2010 **7,41 Euro/Hektar**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt am: Solpke, den 25.03.2010

gez. G o e c k e
Bürgermeisterin

Siegel

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark**
- Außenstelle Salzwedel -
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, 10.12.2009

Bodenordnungsverfahren Ortslage Engersen

Verf.-Nr. SAW025

Bodenordnungsverfahren Ortslage Klein Engersen

Verf.-Nr. SAW026

Schlussfeststellung

In den Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Ortslage Engersen, Ortslage Klein Engersen

Altmarkkreis Salzwedel

wird aufgrund § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Gründe:

Die Bodenordnungsverfahren beinhalten überwiegend Teile der Ortslage.

Die Ausführung der Bodenordnungspläne wurde zum 17.11.2003 (Ortslage Engersen) und 4.12.2002 (Ortslage Klein Engersen) bewirkt.

Auf Grundlage der Bodenordnungspläne wurden die öffentlichen Bücher (vorrangig Grundbuch und Liegenschaftskataster) berichtigt.

Aus den Bodenordnungsplänen abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen (Geldzahlungen für Flächenaustausche) der Beteiligten sind abgegolten.

Die Gründe für die Schlussfeststellung sind daher gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, - Außenstelle Salzwedel -, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

(Thomas Wagner)

(DS)

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Jahresabschluss 2008

1. Feststellung des Jahresabschlusses

| | | |
|--------|---|--------------------|
| 1.1. | Bilanzsumme 31.12.2008 | 88.733.507,69 Euro |
| 1.1.1 | davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| | - das Anlagevermögen | 74.974.495,92 Euro |
| | - das Umlaufvermögen | 9.778.368,19 Euro |
| 1.1.2. | davon entfallen auf der Passivseite auf | |
| | - das Eigenkapital | 14.426.164,75 Euro |
| | - die empfangenen Ertragszuschüsse | 3.447.153,40 Euro |
| | - die Rückstellungen | 5.558.608,00 Euro |
| | - die Verbindlichkeiten | 59.467.204,25 Euro |
| 1.2. | Jahresgewinn | 101.701,51 Euro |
| 1.2.1. | Summe der Erträge | 13.611.135,86 Euro |
| 1.2.2. | Summe der Aufwendungen | 13.509.434,35 Euro |

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

| | | |
|------|---------------------------------|-----------------|
| 2.1. | bei einem Jahresgewinn: | |
| a) | zur Tilgung des Verlustvortrags | 101.701,51 Euro |

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel, Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 01.10.2009

gez. Peter Vahle
Wirtschaftsprüfer

Siegel
VHL Vahle & Langholz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
DUISBURG
Zweigniederlassung Berlin

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 14 Eigenbetriebsverordnung

In Anwendung des § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) erteilt das RPA den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 01. Oktober 2009 abgeschlossener Prüfung, durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 beauftragte VHL Vahle & Langholz GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Zweigniederlassung Berlin, Mauerstraße 86-88 in 10177 Berlin die Buchführung und der Jahresabschluss des VKWA Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des VKWA Salzwedel. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag
gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes
20. November 2009

5. Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 01/10

Die Verbandsversammlung beschließt die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichtes sowie die Verwendung des Jahresgewinnes zur Tilgung des Verlustvortrages.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------------|-----|
| Stimmenanzahl: | 408 |
| Ja-Stimmen | 408 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| Stimmenthaltungen | 0 |

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsicht vom 26.04.10 bis zum 04.05.10 im VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, Zentraleitstelle während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer
Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Wirtschaftsplan

des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2010

Auf Grund des § 13 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) sowie der §§ 6 und 15 der Verbandsatzung in der Fassung vom 08.06.2006 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.02.2010 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

| | |
|---|--------------------|
| 1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird im Erfolgsplan | |
| im Aufwand auf | 14.120.100,00 Euro |
| im Ertrag auf | 14.120.100,00 Euro |
| im Vermögensplan | |
| in der Einnahme auf | 5.320.570,00 Euro |
| in der Ausgabe auf | 5.320.570,00 Euro |

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2010 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 1.108.570,00 Euro festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.824.000,00 Euro festgesetzt.

4. Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 04/10
Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2010.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--------------------|-----|
| Stimmenanzahl: | 408 |
| Ja-Stimmen: | 408 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Salzwedel, den 25.02.2010

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2010 durch die Kommunalaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel

Der im Wirtschaftsplan des VKWA Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2010 veranschlagte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.108.570,00 Euro wird mit Datum 29.03.2010 genehmigt gemäß § 16 Abs.1 und 2 GKG LSA i.V.m. § 13 Abs.3 GKG LSA sowie § 100 Abs.2 GO LSA.

Im Auftrag

gez. Barth
Sachgebietsleiterin der Kommunalaufsicht

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2010 liegt entsprechend § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des LSA i.V.m. § 16 Abs. 2 GKG LSA sowie § 15 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz vom 26.04.2010 bis 04.05.2010 in der Zentraleitstelle des VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Allgemeine Tarife des Verbandes

**Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel
für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung**

I. Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung

Der Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im folgenden VKWA genannt - stellt in seinem Versorgungsgebiet Wasser und sonstige mit der Wasserversorgung zusammenhängende Leistungen zu folgenden Preisen zur Verfügung:

1. Entgelt für Wasserbezug

Das Entgelt für Wasserbezug (Wasserbezugspreis) setzt sich aus dem Grundpreis und dem Wasserpreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Grundpreises eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen zu zahlen.

Der Grundpreis beträgt monatlich pro wirtschaftlicher Einheit:

- | | |
|--|------------|
| a) für Anschlüsse eines unbebauten Grundstücks | 7,00 Euro |
| b) für Anschlüsse eines bebauten Grundstücks | 7,00 Euro |
| c) für jeden weiteren separaten Anschluss | 7,00 Euro |
| d) für Anschlüsse, deren Hauptwasserzähler jährlich aus- und eingebaut werden | 14,32 Euro |
| e) für Anschlüsse, die weitere separate Hauptwasserzähler enthalten, für jeden separaten Hauptwasserzähler | 7,00 Euro |
| f) für Anschlüsse, die weitere separate Zwischenwasserzähler enthalten, für jeden separaten Zwischenwasserzähler | 1,84 Euro |

1.2 Wasserpreis

Der Wasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt 1,40 Euro pro Kubikmeter. Er wird bei Kunden mit Wasserzähler nach tatsächlichem Verbrauch (Frischwassermaßstab) erhoben. Für Kunden, für die der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden kann oder Kunden ohne Wasserzähler kommen folgende Pauschalrichtwerte zur Anwendung.

- pro Person 40 m³ pro Jahr
- Schwimmbecken pro m³ Inhalt
- Bungalow mit saisonaler Nutzung pro Person 7,5 m³ pro Jahr
- Kleinvieh mit 3,5 m³ pro Jahr und Stück
- Großvieh mit 7,5 m³ pro Jahr und Stück
- Rohrnetzspülung nach Vereinbarung

1.3 Auf den Jahresbezugspreis werden Abschläge erhoben, die nach dem Vorjahresverbrauch oder nach Pauschalrichtwerten ermittelt werden.

1.4 Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserbezugspreises beginnt mit dem Tage, an dem die Übergabestelle der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung betriebsfertig hergestellt ist. Bei einem Wechsel des Kunden wird eine tagesgenaue Endabrechnung mit dem Datum der ordnungsgemäßen Ummeldung erstellt.

1.5 Für Sonderablesungen und Zweitausfertigungen von Rechnungen kann der VKWA seine Selbstkosten berechnen.

1.6 Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Außer- bzw. Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung, mindestens jedoch 46,02 Euro.

2. Entgelte für Sonderwasserentnahmen

2.1 Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des VKWA sind folgende Entgelte zu zahlen:

- | | |
|---|-------------|
| a) Sicherheitsbetrag | Euro 255,00 |
| b) Miete pro angefangene Woche | Euro 10,23 |
| c) Wasserpreis pro Kubikmeter | Euro 1,40 |
| d) Schadensersatz bei Überschreitung des Rückgabetermins pro Verzugstag | Euro 2,56/d |

2.2 Für die Vorhaltung von Einrichtungen des Feuerschutzes (Hydranten etc.) wird von den Mitgliedsgemeinden ein jährlicher Bereitstellungspreis von 12,78 Euro je Hydrant erhoben.

3. Baukostenzuschuss

3.1 Für den Anschluss an die örtliche Verteilungsanlage des VKWA hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu entrichten, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Ein Baukostenzuschuss ist auch zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten über einen zuvor bereits hergestellten Hausanschluss an die örtliche Verteilungsanlage angeschlossen werden.

3.2 Der Baukostenzuschuss beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den Anschluss eines unbebauten Grundstücks | 715,81 Euro |
| b) für den Anschluss eines Gebäudes mit 1 WE | 715,81 Euro |
| c) für den Anschluss eines Gebäudes, soweit für die erste wirtschaftliche Einheit eine folgende Nenn- | |

weite erforderlich ist:

| | | |
|---|--|----------------|
| - | DN 50 mm | 1.881,55 Euro |
| - | DN 80 mm | 4.790,80 Euro |
| - | DN 100 mm | 7.477,64 Euro |
| - | DN 125 mm | 11.759,71 Euro |
| - | DN 150 mm | 15.338,76 Euro |
| - | DN 200 mm | 25.117,21 Euro |
| | für jede weitere wirtschaftliche Einheit | 357,90 Euro |

3.3 Sofern in einem zusammenhängenden Bau- oder Gewerbegebiet Grundstücke nicht mit betriebsfertiger Herstellung der Versorgungsleitung angeschlossen werden können, muss die Kommune oder der Vorhabens- und Erschließungsträger, die bzw. der die Herstellung der Verteilungsanlage veranlasst hat, für die zu erschließenden Grundstücke mit der Zahlung des Baukostenzuschusses in Vorlage treten.

4. Hausanschlusskosten

4.1 Für den Anschluss eines Grundstücks oder eines Gebäudes an die Versorgungsleitungen des VKWA hat der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten zu entrichten.

4.2 Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses betragen:

Nennweite bis DN 50:

| Anschlusslänge bis | m | Euro |
|--------------------|----|----------|
| „ | 10 | 726,03 |
| „ | 15 | 950,49 |
| „ | 20 | 1.229,66 |
| „ | 25 | 1.490,93 |
| „ | 30 | 1.735,32 |
| „ | 35 | 1.963,87 |
| „ | 40 | 2.177,08 |
| „ | 45 | 2.375,97 |
| „ | 50 | 2.560,55 |

Für Anschlüsse, die länger als 50 m sind oder deren Nennweite größer als DN 50 ist, gelten diese Pauschalsätze nicht. In diesen Fällen wird ein gesonderter Kostenvoranschlag auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten erstellt.

Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt jeweils ab der Leitungsgrundstücksmittle.

4.3 Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für beantragte oder sonst von ihm veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses einschließlich der Messeinrichtungen.

5. Kosten für Ein- bzw. Ausbau von Hauswasserzählern

5.1 Für den auf Veranlassung des Anschlussnehmers durchgeführten Ein- und Ausbau von Hauswasserzählern der Größen Q_n = 2,5 bis Q_n = 6 werden folgende Kosten berechnet:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für jeden Ausbau | Euro 40,90 |
| b) | für jeden Einbau | Euro 40,90 |
| c) | für gleichzeitigen Ein- und Ausbau | Euro 51,13 |
| d) | für die messtechnische Befundprüfung | Euro 20,45 |
| e) | für die innere Beschaffenheitsprüfung | Euro 25,56 |
| f) | für die messtechnische Befund- und innere Beschaffenheitsprüfung | Euro 46,02 |
| g) | für die vom Anschlussnehmer zu vertretende Reparatur bzw. den Ersatz eines Wasserzählers | Euro 40,90 |

5.2 Für den auf Verlangen des Anschlussnehmers durchgeführten Ein- und Ausbau von Großwasserzählern werden die entstandenen Kosten nach Aufwand abgerechnet.

6. Kosten für besondere Maßnahmen

In Gewerbe-, Wochenend- und Feriengemeinden sind die tatsächlichen Kosten für den Anschluss an die Verteilungsanlage des VKWA und die Herstellung des Hausanschlusses zu zahlen, sofern sie die in dieser Tarifregelung festgelegten Pauschalpreise für Baukostenzuschüsse bzw. Hausanschlusskosten übersteigen. Gleiches gilt für gewerbliche Einzelstandorte. Soweit Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Auftrag für die Herstellung des Hausanschlusses erteilt hat, zu tragen.

II. Allgemeine Tarife für die Abwasserbeseitigung

Der VKWA führt in seinem Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigung und sonstige mit der Abwasserbeseitigung zusammenhängende Leistungen zu folgenden Preisen durch:

1. Entgelt für die zentrale Abwasserbeseitigung

a) Zentrale Beseitigung des Schmutzwassers (Ziff. 1.1)
Das Benutzungsentgelt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen. Für die Einleitung von gewerblichem bzw. industriellem Abwasser ist ein Starkverschmutzerzuschlag zu zahlen.

b) Zentrale Beseitigung des Niederschlags-, Grund und Oberflächenwassers (Ziff. 1.2)

Für die zentrale Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwasserbeseitigung wird ein einleitungsabhängiger Arbeitspreis erhoben.

1.1 Zentrale Beseitigung des Schmutzwassers

a) Der Grundpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung wird für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Grundpreises eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen.

Der Grundpreis beträgt monatlich pro wirtschaftlicher Einheit:

- aa) für Anschlüsse eines unbebauten Grundstücks 7,00 Euro
- bb) für Anschlüsse eines bebauten Grundstücks 7,00 Euro.

b) Der Arbeitspreis für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge und Art des in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Schmutzwassers bemessen.

Er wird bei Kunden mit Wasserzähler nach tatsächlichem Verbrauch (Frischwassermaßstab) erhoben. Für Kunden, für die der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden kann oder Kunden ohne Wasserzähler kommen folgende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

- pro Person 40 m³ pro Jahr
- Schwimmbecken pro m³ Inhalt
- Bungalow mit saisonaler Nutzung pro Person 7,5 m³ pro Jahr
- Rohrnetzspülung nach Vereinbarung

Für häusliches Schmutzwasser beträgt der Abwasserpreis 3,62 Euro pro m³.

c) Für gewerbliches, industrielles und sonstiges nicht häusliches Schmutzwasser beträgt der Abwasserpreis in Abhängigkeit von den jeweiligen Inhaltsstoffen und den Konzentrationswerten:

| | |
|----------------|---------------------------|
| Kategorie I: | 3,62 Euro/m ³ |
| Kategorie II: | 5,80 Euro/m ³ |
| Kategorie III: | 8,10 Euro/m ³ |
| Kategorie IV: | 10,60 Euro/m ³ |

Die für die jeweilige Kategorie geltenden Inhaltsstoffe und die Konzentrationswerte sind der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Tarifregelung ist.

1.2 Zentrale Beseitigung des Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwassers

a) Der Arbeitspreis für die Ableitung von Niederschlagswasser sowie von Grund- und Oberflächenwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt 1,44 Euro/m³. Der Maßstab für die Mengenermittlung ist in § 6 Abs. 6 der ABA des VKWA geregelt.

b) Die Einleiter von Niederschlagswasser sind verpflichtet, dem VKWA die Größe der Abflussflächen mitzuteilen.

2. Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Das Benutzungsentgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen) setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis, jeweils pro wirtschaftliche Einheit, zusammen. Es werden unterschiedliche Grund- bzw. Arbeitspreise für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen erhoben.

2.1 Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig vom Entsorgungsrhythmus und der tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen. Der Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet.

a) Der Grundpreis für die Entsorgung des Abwassers einer abflusslosen Sammelgrube beträgt 12,78 Euro/Monat und wirtschaftliche Einheit.

b) Der Grundpreis für die Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage beträgt 7,50 Euro pro Monat und wirtschaftliche Einheit.

2.2 Arbeitspreis für die dezentrale Entsorgung

a) Der Arbeitspreis für die Entsorgung des Abwassers einer abflusslosen Sammelgrube beträgt 6,89 Euro/m³ Frischwasser.

b) Der Arbeitspreis für die Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt 28,18 Euro/m³ aufgearbeiteten oder entnommenen Fäkalschlammes.

c) Der Arbeitspreis für eine Schlammspiegelmessung in einer Kleinkläranlage beträgt 25 Euro.

d) Für die Ableitung des Abwassers aus Kleinkläranlagen über die öffentliche Kanalisation direkt in ein Gewässer, wird ein zusätzlicher Arbeitspreis pro Kubikmeter Frischwasser erhoben.

• Der Arbeitspreis beträgt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen: 1,11 Euro/m³ Frischwasser.

• Der Arbeitspreis beträgt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen: 1,71 Euro/m³ Frischwasser.

3. Baukostenzuschuss

3.1 Für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderungen hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu entrichten, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Ein Baukostenzuschuss ist auch zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten an diese Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

3.2 Der Baukostenzuschuss beträgt:

| | |
|---|---------------|
| a) für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes | 2.000,00 Euro |
| b) für den Anschluss eines Gebäudes mit einer wirtschaftlichen Einheit | 2.000,00 Euro |
| c) für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in dem Gebäude befindet | 1.000,00 Euro |
| d) für den Anschluss eines Gebäudes, soweit für die 1. WE eine NW größer DN 150 erforderlich wird | 4.000,00 Euro |
| für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich im Gebäude befindet | 1.000,00 Euro |

3.3 Sofern in einem zusammenhängenden Bau- oder Gewerbegebiet Grundstücke nicht mit betriebsfertiger Herstellung der Entsorgungsleitung angeschlossen werden können, muss die Kommune oder der Vorhabens- und Erschließungsträger, die bzw. der die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage veranlasst hat, für die zu erschließenden Grundstücke mit der Zahlung des Baukostenzuschusses in Vorlage treten.

Hausanschlusskosten

4.1 Für die Herstellung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten zu zahlen.

4.2 Die Ermittlung der Hausanschlusskosten erfolgt pauschal über den Grundpreis und eine gegebenenfalls darüber hinausgehende Mehrlänge. Der Grundpreis beinhaltet 3 m Anschlusslänge. Überschreitet die Anschlusslänge diesen Wert, ist die Mehrlänge mit den entsprechenden Meterpreisen zu multiplizieren.

Grundpreis bis 3 m Anschlusslänge: 1.004,69 Euro

Preis für darüber hinausgehende Anschlusslängen je Meter: 194,29 Euro

4.3 Bei der Herstellung des Anschlusskanals sind keine Eigenleistungen möglich.

4.4 Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt ab der Leitungsgrundstücksmitte.

III. Schlussbestimmungen

1. Umsatzsteuer

Die in dieser Tarifregelung genannten Preise für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind Nettopreise.

2. Entgelte für weitere Lieferungen und Leistungen durch den VKWA

2.1 Entgelte für weitere Leistungen und Lieferungen des VKWA werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Die Kalkulation dieser Entgelte erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

2.2 Die Auftragserteilung an den VKWA hat schriftlich zu erfolgen. Bei fernmündlichen Aufträgen bei Havarie- bzw. Notfällen hat die schriftliche Auftragserteilung vor Ort vor Beginn der Leistung zu erfolgen.

3. An- und Abmeldung von wirtschaftlichen Einheiten

Die Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten wird zum Stichtag 01.01. des Jahres mit An- und Abmeldungen durch den Kunden aktualisiert. Die An- und Abmeldung der wirtschaftlichen Einheiten erfolgt durch schriftlichen Antrag an den VKWA. Der Antrag muss spätestens 3 Wochen vor dem Stichtag eingegangen sein. Abmeldungen sind auch für dauerhaft leer stehende weitere wirtschaftliche Einheiten möglich. Die Abmeldung der ersten wirtschaftlichen Einheit eines Grundstückes erfolgt nur mit schriftlichem Auftrag zum Ausbau des Hauptwasserzählers an den VKWA.

4. Zahlungspflichtige

4.1 Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer des an die Ver- und Entsorgungsleitungen des VKWA angeschlossenen Grundstückes. Neben ihm haften auch die aufgrund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile.

4.2 Geht durch Rechtsgeschäft oder gerichtlichen Beschluss das Eigentum an einem angeschlossenen Grundstück über, bevor Baukostenzuschuss und Anschlusskosten voll entrichtet sind, kann der VKWA diese Beträge unter Anrechnung der vom Voreigentümer entrichteten Zahlungen neu festsetzen.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der „Allgemeinen Tarife des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ treten am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderung der "Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung" vom 01.01.2009 außer Kraft.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Salzwedel, 26.02.2010

Die Änderung der Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel wurde am 25.02.2010 durch die Versammlung beschlossen. Veröffentlicht am 21.04.2010 im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

Anlage 1

Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe in nicht häuslichem Abwasser und Einstufung in die Kategorien

| Lfd. Nr. | Abwasserinhaltsstoffe | Mengen-einheit | Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe in Kategorie | | | |
|----------|---|----------------|--|------|------|------|
| | | | I | II | III | IV |
| 1. | Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit gem. Abwassereinleitungsbedingungen) | ml/l | 1,5 | 2,0 | 6,0 | 10,0 |
| 2. | Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe | mg/l | 300 | 500 | 800 | 1000 |
| 3. | BSB 5 | mg/l | 400 | 800 | 1200 | 1600 |
| 4. | CSB | mg/l | 800 | 1600 | 2000 | 2500 |

| | | | | | | |
|-----|---|------|---------|----------|----------|--------|
| 5. | Chloride | mg/l | 300 | 500 | 650 | 800 |
| 6. | Sulfate | mg/l | 300 | 400 | 500 | 600 |
| 7. | pH-Wert (zulässiger Bereich) | | 6,0-8,5 | 6,0- 9,0 | 6,0- 9,5 | 6,0-10 |
| 8. | Sulfide, Schwefelwasserstoff (als S berechnet) | mg/l | 0,5 | 1,0 | 1,5 | 2,0 |
| 9. | Phosphor, gesamt (nach Aufschluß als P berechnet) | mg/l | 5,0 | 9,0 | 12,0 | 15,0 |
| 10. | Stickstoff ges. anorg. berechnet als N | mg/l | 50 | 75 | 100 | 100 |
| 11. | Verseifbare Fette u. Öle | mg/l | 100 | 150 | 200 | 250 |
| 12. | Kohlenwasserstoffe (Mineralöle) | mg/l | 20 | 20 | 20 | 20 |
| 13. | Tenside | mg/l | 5,0 | 20,0 | 30,0 | 30,0 |
| 14. | Wassertemperatur | oC | 20 | 25 | 30 | 35 |

Wenn nicht anders angegeben, gelten die Grenzwerte in den Kategorien I; II, III und IV bei der Angabe der Konzentration sowie der Angabe der Temperatur jeweils "kleiner als". In Abhängigkeit von Festlegungen des Gesetzgebers können Umfang und Wert der Wasserinhaltsstoffe verändert werden.

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Str. 18 a
38486 Klötze

1. Satzung

zur Änderung Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung

Artikel I

Sachliche Änderungen

1. Der § 26 wird neu gefasst :

§ 26 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder dass gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 01.01.1996 (GVBl. S.2) jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 500.000, Euro angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

2. Der bisherige § 26 wird § 27

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klötze, den 18.03.2010

gez. Birgit Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Str. 18 a
38486 Klötze

2. Satzung

**zur Änderung der Verbandssatzung
des Wasserverbandes Klötze vom 20.01.2005**

Aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 18.03.2010 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung
Mitgliederverzeichnis des Wasserverbandes Klötze

| | Mitglied mit der TW Versorgung | Mitglied mit der AW Entsorgung |
|--|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Verbandsgemeinde Beetzendorf- Diesdorf | 3 TW | 3 AW |
| Gemeinde Dannefeld | 1 TW | 1 AW |
| Einheitsgemeinde Klötze | 6 TW | 6 AW |
| Gemeinde Köckte | 1 TW | 1 AW |
| Gemeinde Miesterhorst | 1 TW | |
| Gesamt | 12 TW | 11 AW |

Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klötze, den 18.03.2010

gez. Birgit Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

Änderung der Entgeltregelungen

**der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze
(Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK)**

und

**der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze
(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)**

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 26.02.98 (GVBL.LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 und 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA, in der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996.(GVBL. LSA S.405), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostGLSA) vom 27.06.1991 (GVBL. LSA Nr. 16/1991, ausgegeben am 09.07.1991) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Entgeltregelung vom 27.09.2001 und den Änderungen vom 27.04.2005, 14.12.2006 und 03.12.2009 hat die Versammlung des Wasserverbandes Klötze am 18.03.2010 folgende Änderungen zur Entgeltregelung beschlossen:

In den Teil V werden folgende Postionen zusätzlich aufgenommen :

Teil V

Erhebung von Verwaltungskosten und Kosten für den Technischen Bereich

10. Kostenfestsetzung für den technischen Bereich

| lfd. Nr. | Bezeichnung | ME | Euro |
|-------------|---|--------|-------------------------------|
| 4.1 | Aufstellen eines Standrohres, außerhalb der Arbeitszeit | Stück | 50,60 |
| 9.1 | Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers bis Qn 10 zuzüglich Materialaufwand Materialgemeinkosten außerhalb der Arbeitszeit | Stück | 104,00 nach Aufwand 5 % |
| 13.1 | Sperrung eines Hausanschlusses bis DN 50, außerhalb der Arbeitszeit | Stück | 50,60 |
| 14.1 | Sperrung eines Hausanschlusses größer DN 50, außerhalb der Arbeitszeit | Stück | 78,90 |
| 24.1 | Einsatz Minibagger einschließlich einer Bedienungskraft, außerhalb der Arbeitszeit | Stunde | 85,90 |

25.1 Einsatz Traktorenbagger einschließlich einer Bedienungskraft, außerhalb der Arbeitszeit Stunde 85,60

Diese Änderung der Entgeltregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klötze, den 18.03.2010

gez. Birgit Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gashochdruckleitung GTL0003002
von SAW Böddenstedt – ZUFA, SAW/MHKW Schrank**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-----------|----------------------------|
| Salzwedel | 18, 42, 43, 46, 65, 80, 81 |
| Chüttlitz | 2 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum 4.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 11C Gd UW Gardelegen – Fst Wiepke 3

HD-Gasleitung GTL003001 SAW Böddenstedt-Chemiewerk

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|------------|--------------------|
| Gardelegen | 12, 14, 15, 23, 24 |
| Berge | 2, 3, 5, 11, 16 |
| Estedt | 4, 7, 8 |
| Wiepke | 2, 3, 4 |
| Engersen | 5, 6 |
| Salzwedel | 38, 39, 40, 81 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis 19.05.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Morgenstern

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 11 Dä. Dähre – Waddekath

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|------------|----------------|
| Dähre | 2, 6, 7, 9, 10 |
| Schadeberg | 5, 7, 8 |
| Bonese | 1, 4 |
| Neuekrug | 5, 9, 10 |
| Waddekath | 1, 2 |
| Diesdorf | 8 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis 19.05.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Morgenstern

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15- kV-Leitung Nr. 11 B UW Güssefeld – TSt Kakerbeck 8 Fahrzeugbau

15-kV-Leitung Nr. 17 UW Güssefeld - M1aTS15 Sallenthin

15-kV-Leitung Nr. 19 UW Güssefeld – SSt Gladigau

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-------------|--------------------------|
| Güssefeld | 2, 3, 4, 6 |
| Bühne | 1, 2 |
| Zethlingen | 1 |
| Winkelstedt | 1, 2, 4, 5, 8 |
| Kakerbeck | 1, 2, 3, 5, 6 |
| Jemmeritz | 1, 2, 5 |
| Faulenhorst | 5, 6 |
| Thüritz | 1, 3 |
| Jegelieben | 1, 6, 8 |
| Winterfeld | 1, 2 |
| Sallenthin | 1, 2 |
| Benkendorf | 7, 8 |
| Recklingen | 2, 3, 4, 5, 6 |
| Badel | 1 |
| Jeetze | 1, 2, 3, 5, 6, 7, 10, 11 |
| Brunau | 1, 3, 4, 5 |
| Packebusch | 1, 3, 4, 5, 11 |
| Hagenau | 1, 2 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis 19.05.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der

Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Morgenstern

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 151-Fst Mxo

Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 145-Fst Mxo

Gasleitung einschließlich Nebenanlagen 2.EG GSP Pzr-GSP GrCh

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|------------|------|
| Baars | 3,5 |
| Mahlsdorf | 11 |
| Chüden | 4 |
| Sallenthin | 1 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr unter Tel.: 0345 / 514 3778 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Tischew

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. Ltg. 22 Kun UW Kunrau-Kuppeltrafo Jeeben

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-------------|-------------------------|
| Kunrau | 3, 4, 5, 6 |
| Neuferchau | 1 |
| Dönitz | 3, 5, 6 |
| Immekath | 1, 2, 3, 13, 14, 15, 16 |
| Ristedt | 1, 2, 3 |
| Bandau | 1, 2, 3, 6, 7, 8 |
| Nesenitz | 1 |
| Siedentramm | 1 |
| Jeeben | 2, 3, 4, 5 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Orlik

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. Ltg. 66 Sw.. UW Salzwedel-TSt Quadendambeck 1 Dorf

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-------------|-----------------------------|
| Salzwedel | 38, 71 |
| Krinau | 3 |
| Dambeck | 4, 7, 8 |
| Stappenbeck | 1, 4 |
| Mahlsdorf | 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11 |
| Baars | 5, 6 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Orlik

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 21A Kun. UW Kunrau – Kuppeltrafo Neuendorf
gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|------------|------------------------------|
| Neuferchau | 2, 3, 4 |
| Kusey | 9, 10, 11 |
| Klötze | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 11, 16, 17 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Rohde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 15 Sie. UW Siedenlangenbeck - Kuppeltrafo Jeeben gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|---------------------|----------------|
| Heidberg | 5 |
| Siedenlangenbeck | 1, 4 |
| Gischau | 2, 4 |
| Gischau-Beetzendorf | 1 |
| Audorf | 2, 3, 5 |
| Beetzendorf | 1, 4, 5, 8, 14 |
| Hohentramm | 4 |
| Jeeben | 1 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Pes 8 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,
Pes 17 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,
Hdb 57 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,
Sgk 3 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und
Hdb 63-GSP Gii einschließlich zugehörenden Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-----------|------------|
| Tylsen | 1 |
| Gieseritz | 1, 2, 3, 5 |
| Heidberg | 1 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Orlik

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**MI 182-GSP Bzd einschließlich Nebenanlagen,
MI 187-GSP Bzd einschließlich Nebenanlagen,
MI 189-GSP Bzd einschließlich Nebenanlagen,
Sw 125-GSP Sea einschließlich Nebenanlagen und
Sw 137-SL Sw 112 einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|------------|-------------|
| Bandau | 1 |
| Jeeben | 1, 2, 3, 4 |
| Hohentramm | 6 |
| Seebenau | 2, 4, 7, 13 |
| Salzwedel | 1 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Orlik

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Sw 100-Fst Anf einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,
Sw 131-GSP Sea einschließlich Nebenanlagen,
Sw 87-Fst Böst einschließlich Nebenanlagen,
Pes 156-Fst Pes einschließlich Nebenanlagen und
Pes 153-Fst Pes einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|------------|--------|
| Andorf | 2 |
| Osterwohle | 2, 3 |
| Gerstedt | 1 |
| Seebenau | 4, 7 |
| Salzwedel | 40, 81 |
| Wistedt | 5 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Orlik

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Pes 193 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,
Pes 217 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,
Pes 218 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,
Pes 222 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und
Pes 230 einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-----------|---------|
| Tylsen | 2, 3, 4 |
| Wieblitz | 1 |
| Wallstawe | 3 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Orlik

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Pgg 103 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,
Sw 27 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,
Sw 105 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,
Sw 128 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und
Sw 123 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|------------|--------|
| Mehmke | 1 |
| Salzwedel | 39, 40 |
| Osterwohle | 3 |
| Andorf | 3 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**FSA 5 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,
FSA 17 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,
FSA 18 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,
FSA 37 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und
FSA 38 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-----------|------|
| Ahlum | 1, 2 |
| Tylsen | 4 |
| Eversdorf | 1, 2 |
| Gerstedt | 2, 4 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Pes 152 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,
Pes 153 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,
Pes 187 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,
Pes 190 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und
Pes 208 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|------------|------|
| Osterwohle | 6 |
| Wistedt | 5 |
| Wieblitz | 2 |
| Tylsen | 3 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Sw 95 – Fst Anf einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,

Pes 300 – Fst Pes einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,

Sw 113 – GSP Cht einschließlich Nebenanlagen und

Riu 127 – GSP Pzr einschließlich Nebenanlagen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|------------|------------|
| Cheine | 5 |
| Gerstedt | 1 |
| Ellenberg | 1, 2 |
| Langenapel | 3 |
| Wistedt | 5, 6, 7, 8 |
| Salzwedel | 3 |
| Chüttlitz | 1 |
| Riebau | 6 |
| Chüden | 4, 6 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Sw 200 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen,

Sw 146 – Fst Böst einschließlich Nebenanlagen,

Sw 59 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen,
Sw 54 – Fst Che einschließlich Nebenanlagen und
Sw 116 – GSP Cht einschließlich Nebenanlagen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-----------|---------------|
| Brietz | 1, 2 |
| Cheine | |
| Salzwedel | 2, 41, 42, 80 |
| Chüttlitz | 1 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E & P DEUTSCHLAND GMBH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gasleitung MI 161– GSP Tng, Gasleitung MI 178 – GSP Tng,
Gasleitung Kkb3 – GSP Kkb,
Gasleitung HKW technische Basis und Gasleitung Pes 8
einschließlich zugehörigen Nebenanlagen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-------------|---------|
| Tylsen | 1 |
| Wistedt | 5 |
| Tangeln | 1, 3, 4 |
| Kakerbeck | 3 |
| Winkelstedt | 1, 3 |
| Salzwedel | 42 |
| Chüttlitz | 2 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst – Kamieth - Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E & P DEUTSCHLAND GMBH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gasleitung Pgg 124-Fst Rrb, Gasleitung Sw 67-Fst Böst, Gasleitung Sw 103-Fst Böst und

Gasleitung Pes 200 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-------------|--------|
| Beetzendorf | 3 |
| Rohrberg | 5 |
| Steinitz | 4, 5 |
| Wieblitz | 4 |
| Salzwedel | 79, 80 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst – Kamieth - Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 24 Kun. UW Kunrau – UW Mieste und

15-kV-Leitung Nr. 6 UW Salzwedel - Kerzenfabrik

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|--------------|----------------|
| Peckfitz | 1, 2, 3, 5 |
| Mieste | 2 |
| Sichau | 7 |
| Trippigleben | 4 |
| Salzwedel | 71, 72, 78, 82 |
| Krinau | 5, 6 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst – Kamieth - Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gasleitung 2. EG Fst Hdb – Zst Stn einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und

Gasleitung Hdb 56 – Fst Hdb einschließlich zugehörigen Nebenanlagen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis-Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-----------|------------------|
| Steinitz | 4 |
| Heidberg | 1, 2, 5, 6, 8, 9 |
| Wallstawe | 7 |
| Tylsen | 4, 5 |
| Wieblitz | 2 |
| Eversdorf | 1, 2 |
| Bierstedt | 1 |
| Salzwedel | 79 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Kühnauer Straße 161 06846 Dessau-Roßlau

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0340 / 6506-598 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Böttcher-Treschkowa

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gasleitung Pgg 103 – Fst Dah einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,
Gasleitung Sw 99 – Fst Böst einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und
Gasleitung MI 17 – Fst Rrb einschließlich zugehörigen Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis-Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-------------|---------|
| Mehmke | 1 |
| Peckensen | 2 |
| Gieseritz | 6, 7, 8 |
| Hilmsen | 1, 3 |
| Gerstedt | 1, 2, 4 |
| Wieblitz | 3, 4 |
| Salzwedel | 79, 80 |
| Steinitz | 5 |
| Beetzendorf | 3, 4, 5 |
| Rohrberg | 5 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Kühnauer Straße 161 06846 Dessau-Roßlau

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0340 / 6506-598 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Böttcher-Treschkowa

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gasleitung Pgg 104 – GSP Mhk einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,
Gasleitung Pgg 4 – Fst Rrb einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,
Gasleitung Pgg 3 – Fst Mhk einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,
Gasleitung Pes 240 – GSP Evd einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und
Gasleitung Hdb 55– Fst Hdb einschließlich zugehörigen Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis-Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-------------|------|
| Mehmke | 2 |
| Beetzendorf | 3 |
| Wüllmersen | 3 |
| Steinitz | 6 |
| Heidberg | 2, 8 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Kühnauer Straße 161 06846 Dessau-Roßlau

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0340 / 6506-598 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Böttcher-Treschkowa

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Riu 126-GSP Rie

Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Pgg 130-GSP Dah

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-----------|------|
| Chüden | 1 |
| Ritze | 5,6 |
| Mehmke | 1 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr unter Tel.: 0345 / 514 3778 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Tischew

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 3, 49808 Lingen (Ems)

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gasleitungen Sw 3-Fst Che 1, Sw 24 – Fst Sw, SW 30 – GSP GrCh, Sw 62 – Fst Che, Riu 125 – GSP KIGa, Riu 117 – GSP Rie, Sw 121 – GSP Sea und Pes 160 – Fst Pes einschließlich Nebenanlagen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-----------|---------------|
| Tylsen | 1 |
| Wistedt | 4, 5 |
| Seebenau | 1 |
| Chüden | 2, 4 |
| Ritze | 6 |
| Pretzier | 3 |
| Chüttlitz | 2 |
| Brietz | 1, 2 |
| Cheine | 2, 3 |
| Salzwedel | 1, 10, 67, 68 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst – Kamieth - Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 21.04. 2010 bis zum 19.05.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Pes 8 – GSP Tyl
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Pes 219 – GSP Wiz
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Pgg 132 – GSP Mhk
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 96 – Fst Böst
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen EG Fst Sw – Zst Stn
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 3 – Fst Che 2
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 86 – Fst Che
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 84 – Fst Che
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 74 – Fst Böst
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Sw 90 – Fst Che

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-----------|-----------------------------------|
| Tylsen | 1 |
| Wieblitz | 1, 3 |
| Peckensen | 3 |
| Mehmke | 1, 2 |
| Salzwedel | 1, 17, 21, 27, 43, 65, 66, 79, 80 |
| Chüttlitz | 2 |
| Cheine | 2 |
| Brietz | 1, 2 |
| Steinitz | 5 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Zli 53 – Fst Mxo
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wze 1 – GSP Tng
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 2 – GSP Kkb
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 7 – Gsp Cnz
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Kb 12 – GSP Faho
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 101 – GSP Kkb
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 1 – GSP Cnz
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Vaf 1 – GSP Sgk
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 103 – GSP Faho
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Wnks 105 – Gsp Kkb

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieförderleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|------------------|---------------|
| Recklingen | 2, 3 |
| Winterfeld | 1 |
| Baars | 3, 5 |
| Mahlsdorf | 11 |
| Wenze | 2, 5 |
| Winkelstedt | 1, 3, 4 |
| Apenburg | 1, 2, 3 |
| Cheinitz | 1, 2 |
| Kalbe | 4, 13, 15, 19 |
| Wernstedt | 3 |
| Faulenhorst | 4, 5, 7 |
| Zethlingen | 4, 6 |
| Altensalzwedel | 5, 6 |
| Gischau | 1, 3, 5 |
| Siedenlangenbeck | 1, 4 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61